

Mathias Middelberg

## Hans Calmeyer – Schindler oder Schwindler?

- ein Anwalt aus Osnabrück als „Judenreferent“ in den besetzten Niederlanden während des Zweiten Weltkrieges<sup>1</sup>

„Schindler oder Schwindler?“ – So überschrieb das Magazin „Der Stern“<sup>2</sup> einen Beitrag über den Juristen Hans Calmeyer und brachte damit eine lange währende Kontroverse auf den Punkt. Hat der damals knapp vierzigjährige Anwalt, der während des Zweiten Weltkrieges als „Judenreferent“ an die deutschen Besatzungsbehörden in den Niederlanden abgeordnet war, Juden vor dem Holocaust gerettet oder hat er seine Geschichte nur geschönt? Hat er in so genannten Abstammungsverfahren, in denen über „rassische Grenzfälle“, also über die Frage Jude oder „Arier“, und damit, wie sich später herausstellte, über Leben und Tod zu urteilen war, bewusst falsch entschieden oder wurde er schlicht getäuscht und hat nachträglich Nachlässigkeit zur Rettungstat deklariert?

Auch die posthume Anerkennung des Juristen als „Gerechter der Völker“ durch Israels Holocaust-Forschungsstätte Yad Vashem 1992<sup>3</sup> ließ die Kritiker nicht verstummen. Erst vor wenigen Jahren bezeichnete der Historiker Coenraad STULDREHER<sup>4</sup>, lange Zeit führender Mitarbeiter im angesehenen Niederländischen Institut für Kriegsdokumentation in Amsterdam, Calmeyer als „funktionierendes Rädchen“ der Mordmaschinerie. Der Anwalt sei „mitschuldig am Holocaust“. Es gebe keinerlei Beweise dafür, dass Calmeyer wissentlich „falsche“ Abstammungsentscheidungen getroffen und dadurch Menschen vor der Vernichtung „gerettet“ habe. Der Jurist sei vielmehr ein „legalistischer Beamter“ gewesen; er habe „gleichgültig“ gehandelt, wenn nicht gar mit der „Mentalität eines Schreibtischmörders“.

Die niederländischen Historiker Louis DE JONG<sup>5</sup> und Jacques PRESSER<sup>6</sup> waren zuvor zu ganz anderen – positiven – Einschätzungen gelangt. Calmeyer habe durch falsche Abstammungsentscheidungen Hunderte, DE JONG meint sogar „annähernd 3.000“ Menschen vor dem sicheren Tod gerettet. Ein Biograf<sup>7</sup> sprach sogar von 17.000 Geretteten. – Calmeyer selbst hatte sich nach dem Krieg als „Saboteur der Judengesetzgebung“<sup>8</sup> bezeichnet. Ohne sein Zutun wären „ungefähr 17.000 Juden mehr“ aus den Niederlanden deportiert worden.

Eine von der Stadt Osnabrück mit der Klärung des Sachverhalts beauftragte Gutachterin<sup>9</sup> kam zu keinem eindeutigen Ergebnis. Zwar gebe es falsche Abstammungsbescheide. Es sei jedoch nicht nachzuweisen, dass Hans Calmeyer sich in den entsprechenden Verfahren bewusst habe täuschen lassen. Bislang sei aus den Resultaten, d. h. den positiven Abstammungsentscheidungen, auf die Motive rückgeschlossen worden. Dieser Schluss sei jedoch nicht zwingend. Die „Rettung“ einiger hundert Menschen könne auch nur „das zufällige Nebenprodukt“ seiner Tätigkeit

gewesen sein.<sup>10</sup> Insgesamt habe Calmeyer in Den Haag „Böses und Gutes bewirkt“.<sup>11</sup>

Bis heute hat das führende niederländische Forschungsinstitut, das Niederländische Institut für Kriegsdokumentation, keine klare Einschätzung zum Wirken Calmeyers. Man verweist auf noch laufende Untersuchungen.<sup>11a</sup>


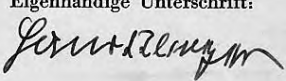
Was war der Anwalt aus Osnabrück nun – Schindler oder Schwindler?

### **1. Calmeyers Aufgabenspektrum im „Reichskommissariat“**

Hans Calmeyer gehörte zu den wichtigsten Personen der deutschen Besatzungsverwaltung in Sachen Judenpolitik. Im April 1941 war er von der Wehrmacht in das „Reichskommissariat“ – so bezeichnete sich die Besatzungsbehörde – gewechselt. Calmeyer leitete die Abteilung „Innere Verwaltung“ und damit eine der zentralen Instanzen auf dem Gebiet der Judenpolitik. Das Aufgabenspektrum des Juristen war vielfältig. Eine Schwerpunktaufgabe aber lag in der Durchführung der Verordnung Nr. 6/41 „über die Meldepflicht von Personen, die ganz oder teilweise jüdischen Blutes sind“.<sup>12</sup> Diese so genannte Meldeverordnung war das Fundament der gesamten antijüdischen Politik in den Niederlanden. Ziel der Vorschrift war die „vollständige Erfassung des Judentums in den Niederlanden“. Die Deutschen erließen die Vorschrift im Januar 1941. Innerhalb von vier Wochen hatten sich sämtliche Personen mit jüdischen Vorfahren bei den zuständigen Gemeindeämtern zu melden. In einem ausführlichen Fragebogen war u. a. anzugeben, wie viele Großelternanteile der jüdischen Religion zugehörten bzw. zugehört hatten. Nach der Zahl der jüdischen Großelternanteile bestimmte sich, ob man nach den Rassegesetzen der Nationalsozialisten als Jude galt. In „Zweifelsfällen“, d. h. wenn unklar war, von wem jemand abstammte, sollte das Reichskommissariat entscheiden. Diese Prüfungen, wie sich später ergab, Entscheidungen über Leben und Tod, fielen Calmeyer zu. Die Zahl der damit verbundenen „Abstammungsprüfungen“ summierte sich bis 1944 auf annähernd 6.000. Etwa 3.700 dieser Verfahren wurden „positiv“ entschieden, d. h. die Antragsteller wurden als „Arier“ oder „arische Mischlinge“ eingestuft. Die von Calmeyer eingerichtete „Entscheidungsstelle über die Meldepflicht aus der Verordnung Nr. 6/41“ beschäftigte zeitweise mehr als ein Dutzend Mitarbeiter.

### **2. Die Abstammungsentscheidungen**

Entscheidungen über „arische“ bzw. „nicht-arische“ Abstammung waren im Dritten Reich alltäglich. Die verquerte Rassendoktrin der Nationalsozialisten erreichte jeden Winkel des Lebens. Wer bestimmte Berufe ausüben wollte, wer bestimmte Ämter einnahm, selbst wer heiraten wollte, benötigte einen sogenannten Abstammungsnachweis. Die Abstammungsverhältnisse mussten in einer Ahnentafel detailliert dargestellt werden. Wer mehr als zwei jüdische Großelternanteile hatte, galt nach den Rassegesetzen als „Volljude“. Bei zwei jüdischen Großeltern stand man „auf der Kippe“. War man Mitglied der jüdischen Gemeinde oder mit einem jüdischen Partner verheiratet, zählte man ebenfalls zu den „Volljuden“. Diesen drohten später Deporta-

Name: <b>Calmeier 10</b>	Pass Nr. <b>7.126/42</b>	<i>Wie mit e. Kartung. ins. nachfragen! sonst nachfol. 14/42</i>
Vorname: <b>Hans Georg</b>	ausgestellt in <b>Den Haag</b>	NSDAP-Mitgl. Nr.:
Stand oder Beruf: <b>Rechtsanwalt</b>	von <b>H. v. d. Stelle</b>	Kolonie-Mitgl. Nr.:
Wohnort: <b>Den Haag Koistra 9</b>	am <b>1.6.42</b>	NSV-Mitgl. Nr.:
Geburtsort: <b>Osnabrück</b>	gültig bis <b>1.6.43</b>	NSKOV-Mitgl. Nr.:
Geburtsdatum: <b>23.6.03</b>	Gebühr: <b>fl. 2.30</b>	
Staatsangh.: <b>R. D.</b>		<b>Bemerkungen:</b> 1. Auf Grund Bescheinigung der Dienststelle 2. seit 16.5.40 in Holland 3. beschäft. ö. R. K. Präsidialabt. 4. letzt Wohnung im Reich Osnabrück, Friedrichstr. 48 22/109 2.
frühere: bis:		
Gestalt: <b>mittel</b>	Bes. Kennzeichen:	<b>Eigenhändige Unterschrift:</b> 
Haar: <b>blond</b>	<b>keine</b>	
Augen: <b>graublau</b>		
Gesichtsform: <b>oval</b>		
A A.M.u.K. 22 40000. 4.39		

Calmeyers Karteikarte aus der Personalstelle des Reichskommissariates

Quelle: NIOD

tion und Tod. Alle anderen galten als „jüdisch versippt“ bzw. als „Mischlinge“; sie wurden diskriminiert, aber nicht ermordet.

In „Zweifelsfällen“, z. B. wenn die Großeltern unbekannt waren oder der Betreffende angab, nicht seine urkundlichen, sondern andere „arische“ Personen seien seine leiblichen Vorfahren, war eine behördliche Entscheidung einzuholen. In Deutschland war dafür das „Reichssippenamt“ in Berlin zuständig. Diese dem Innenministerium zugeordnete Behörde – ein Abspalter aus der Parteiorganisation der NSDAP – bearbeitete bis Kriegsende annähernd 160.000 Abstammungsverfahren. Bis zu 100 Mitarbeiter waren allein mit der Ausstellung entsprechender „Abstammungsbescheide“ beschäftigt.<sup>13</sup> Die Prüfungspraxis war eingefahren, die Richtlinien äußerst streng.

Mit der Verschärfung der antijüdischen Politik nach 1936 stieg die Anzahl der Anträge auf Erteilung eines Abstammungsbescheides enorm an. Viele Juden sahen in der Durchführung einer Abstammungsprüfung die letzte Chance, sich den immer drückender werdenden Verfolgungsmaßnahmen zu entziehen. Im Reichssippenamt beobachtete man die Entwicklung mit Argwohn. Ein Sachbearbeiter notierte: *Es ist in den letzten Jahren fortschreitend beobachtet worden, dass Juden die sich für sie aus den Personenstandsurkunden ergebende rassische Einordnung anzweifeln und auch in einzelnen Fällen eine günstigere rassische Einordnung, sei es durch richterliches Urteil oder sei es durch Abstammungsbescheid des Reichssippenamtes, erreichen. Dieser Sachverhalt hat Bedenken ausgelöst.*<sup>14</sup>

Die Entwicklung in den Niederlanden verlief ganz ähnlich. Die Meldeaktion gemäss der Verordnung Nr. 6/41 ging fast reibungslos vonstatten. Die niederländische Meldeorganisation, die damals in Europa ohnehin als mustergültig galt, funktionierte perfekt. Es gab nur ganz vereinzelt „Fehlmeldungen“. Viele Juden hatten Angst vor den angedrohten drastischen Strafen. Andere konnten sich einfach (noch) nicht vorstellen, dass die harmlos erscheinende Meldeaktion nur der Auftakt einer beispiellosen Verfolgungs- und Ermordungsaktion sein sollte.

Nur wenige Wochen nach der Meldeaktion aber begannen die Nazis damit, die „Schlinge langsam zuzuziehen“. Eine diskriminierende Bestimmung folgte der anderen. Die niederländischen Juden wurden entrechtet, enteignet, ghettoisiert und ab Sommer 1942 schließlich deportiert. Nicht wenige – wie z. B. die Familie von Anne Frank – tauchten unter. Andere versuchten sich durch einen Antrag auf Überprüfung ihrer Abstammungsverhältnisse zu retten. Ein solcher Antrag auf „Arisierung“ brachte wenigstens Zeitaufschub. Wer ein Abstammungsverfahren „laufen hatte“, wurde nämlich zunächst nicht deportiert.

Viele der Antragsteller erfanden jetzt „neue Familienverhältnisse“. Statt des im Meldebogen angegebenen jüdischen Vaters wurde ein außerehelicher „arischer Erzeuger“ behauptet, mit dem die Mutter fremdgegangen sei. Es gab aber auch Antragsteller, denen ihr Abstammungshintergrund tatsächlich unbekannt war. Diese hatten den Meldebogen unvollständig abgegeben. Das Reichssippenamt in Deutschland hätte in diesen Fällen detaillierte Nachforschungen anstellen lassen. In den Niederlanden dagegen verzichtete Calmeyer auf solche Ermittlungen. Er ließ zum Beweis der „arischen“ Abkunft eine eidesstattliche Versicherung genügen, in der der Betroffene schlicht zu erklären hatte, dass ihm „keine Umstände bekannt sind, aus denen hervorgehen könnte, dass der fragliche Großelternteil der Rasse nach volljüdisch ist bzw. war“. Weitere Nachforschungen fanden nicht statt. Die Beweislast für die Tatsache der „nicht-arischen“ Abkunft blieb so – im Gegensatz zur Beweispraxis im Reich – auf Seiten der Behörde.

Mit der Verschärfung der Judengesetzgebung im Laufe des Jahres 1941 kamen dann immer mehr Anträge, die eine Änderung bereits vollständig abgegebener Meldungen begehrten. Die meisten dieser Anträge waren „falsch“. Die behaupteten Sachverhalte (z. B. ein unehelicher „arischer“ statt des angegebenen jüdischen Vaters) waren erfunden. In diesen Fällen konnte eine eidesstattliche Versicherung als Beweismittel nicht genügen. Die Betroffenen hatten durch ihre Anmeldung ja bereits einen gegenteiligen Sachverhalt als wahr bekundet.

Calmeyer kam aber auch hier den Betroffenen entgegen. Es wurden Beweismittel zugelassen, die gemessen an der – eigentlich maßgeblichen – Praxis des Reichssippenamtes keinesfalls hätten berücksichtigt werden dürfen:

In vielen Fällen war die Religionszugehörigkeit für die „rassische Einordnung“ maßgeblich. Petenten z. B., die sich mit zwei jüdischen Großeltern und als Mitglied einer jüdischen Gemeinde gemeldet hatten, mussten nun nachweisen, dass sie dieser Religionsgemeinschaft doch nicht angehört hatten. Häufig bestand diese „Proble-

TOELICHTING ZIE KEERZIJDE

**NIET AANMELDPlichtig** AF AANWEZIG

**Aanmeldingsformulier voor één persoon,**  
die geheel of gedeeltelijk van joodschen bloede is (Verordening 6/1941)

INVULLEN MET SCHRIJFMACHINE OF MET INKT IN BLOKLETTERS

1	Geslachtsnaam : (een vrouw vult alléén haar meisjesnaam in) Voornamen : (alle voluit)	Spira Camilla Sara <i>695240</i>
2	Geboorteplaats : (gemeente) Datum van geboorte : (dag, maand en jaar)	Hamburg 1-3-1906
3	Woon- of verblijfplaats : Straat en huisnummer : Laatste woonplaats in het Groot-Duitsche Rijk (met inbegrip van het Protectoraat Bohemen en Moravië) of van het Gouvernement-Generaal voor het bezette Poolsche gebied : (invullen voor hen, die na 30 Januari 1933 in Nederland gemigreerd zijn)	Amsterdam Deurloostr. 59  Berlin W.15, Bregenzerstr. 5
4	Nationaliteit : en Eventuele vroegere nationaliteiten :	Zonder u. v. d. R. Duitsche 443
5	Kerkelijke gezindte :	joods <i>Rel. Joodsche Gem.</i>
6	Beroep of werkzaamheid : (duidelijk omschrijven)	./.
7	Ongehuwd, gehuwd, weduwnaar, weduwe of gescheiden van echt : (naam en voornamen van echtgenoot(e) of gewezen echtgenoot(e) voluit)	gehuwd met: <u>Dr. Hermann Israel Eisner</u> ✓ weduwnaar/weduwe van : gescheiden van :
8	De onder 1 vermelde persoon: a behoorde op 9 Mei 1940 tot de joodsch-kerkelijke gemeente : b is na dien datum daarin opgenomen : c was op 9 Mei 1940 met een jood gehuwd : d is na dien datum met een jood in het huwelijk getreden :	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja
9	Hoeveel joodsche grootouders in den zin van artikel 2 der verordening : (zie keerzijde) (invullen in letters)	2 (twee)
10	Opmerkingen :	Zie besl. Cent. Com. für Verw. u. Justiz d.d. 30-9-43, 1055.

NIET ZELF INVULLEN

Ingekomen d.d. 14 MAART 1941  
 (voldaan) f 1 *4 198*  
 (niet voldaan) f 1  
 Vermindering tot een bedrag van: f  
 Vrijstelling: Reden: *18 MAART 1941*

Vergeleken met en aanduiding geplaatst op:  
 Persoonskaart  
 Verblijfsregister  
 Sign. aangebracht  
 Bewijs van aanmelding afgegeven d.d. 22 MAART 1941 *57*  
 Verzonden aan { Hoofd R. Insp. f d.d. 2 MEI 1941  
 Ontvangen door { Bevolk. reg. f d.d. 2 MEI 1941  
*erw. ass. d.d. 30-9-42*

ambt. Ondergeteekende verklaart het vorenstaande naar waarheid te hebben ingevuld.

Gemeente AMSTERDAM, *S*  
 13 Maart 1941.

(handteekening aanmeldingsplichtige)  
*Camilla Sara Eisner*

Uitgegeven met toestemming van het hoofd der Rijksinspectie van de bevolkingsregisters, beschikking d.d. 4 Februari 1941, nr. 5.

Das „Aanmeldingsformulier“ gemäß der Verordnung Nr. 6/41, hier exemplarisch das der nach Amsterdam emigrierten deutschen Schauspielerin Camilla Spira  
 Quelle: CGB, Sammlung Calmeyer II, persoonsdossiers, Karton 188

matik“ bei Abkömmlingen aus „jüdisch-arischen Mischehen“. Nur wenn feststand, dass diese Personen nicht der jüdischen Glaubensgemeinschaft angehörten und angehört hatten, konnte die „Entscheidungsstelle“ sie als „Mischling“ einstufen. Anderenfalls galten sie als „Halbjuden“ und wurden deportiert. In Fällen dieser Art akzeptierte Calmeyer in großer Zahl entsprechende Feststellungsurteile niederländischer Zivilgerichte, die die Antragsteller gegen die „Nederlandsch-Israeilische Hoofdsynagoge“ erstritten. Die Zahl dieser Klagen stieg in kurzer Zeit enorm an. Offenbar ausnahmslos gelangten die niederländischen Richter zu der Feststellung, der Antragsteller sei „zu keinem Zeitpunkt Mitglied der jüdischen Gemeinde“ gewesen.<sup>15</sup> Der durchgängig positive Ausgang dieser Verfahren fiel dann auch bald auf. „Kollegen“ Calmeyers im Reichskommissariat monierten das Abstellen auf die Entscheidungen der „politisch wenig zuverlässigen“ niederländischen Gerichte. Kammergerichtsrat Seiffert z. B., Leiter der Hauptabteilung Justiz im Reichskommissariat, mahnte: *Die Frage wird nicht dahingestellt werden dürfen, welche Mischlinge nach niederländischen bürgerlichen Recht wirksam einer jüdischen Kultusgemeinschaft beigetreten sind, sondern dahin, ob die Mischlinge ... im Reich unter Judenrecht stehen oder nicht. ... In keinem der bisher vorliegenden Gerichtsverfahren hat die Gemeinde streitig verhandelt und jedes Mal ist demgemäss ein Urteil ergangen, das die Nichtzugehörigkeit des Mischlings zur jüdischen Gemeinde feststellt. ... Schließlich ist auch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass die Judengemeinde Mischlinge durch vereinbarte Prozesse aus der Qualifizierung als Jude befreien wird.*<sup>16</sup>

In der „Entscheidungsstelle“ sah man über solche Mahnungen jedoch hinweg. Die Urteile der niederländischen Zivilgerichte blieben maßgebend.<sup>17</sup> Als „problematisch“ erwies sich auch die Einordnung „halbjüdischer“ Minderjähriger. Calmeyer stellte auf die zivilrechtliche Situation in den Niederlanden ab.<sup>18</sup> Danach konnte „ein minderjähriger niederländischer Staatsangehöriger nicht selbstständig Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft sein“. Den damals siebenjährigen „Mischlingsjungen“ Julius Maarten Menko, ursprünglich als „Volljude“ eingeordnet, stufte Calmeyer dementsprechend als „arischen Mischling“ ein.<sup>19</sup> Dass niederländisches Zivilrecht und nicht die tatsächlichen Verhältnisse für die „rassische Einordnung“ eines „Halbjuden“ maßgeblich sein sollte, hätte einen deutschen Rassenrechtler aufhorchen lassen. In Deutschland kam es allein auf die tatsächlichen Umstände an, z. B. auf die Eintragung in Gemeindefisten oder die Beschneidung des Jungen.<sup>20</sup> Und tatsächlich protestierte Dr. Dr. Rabl, der Leiter der Abteilung Rechtsetzung im Reichskommissariat: *Es kommt nicht darauf an, ob eine Person rein rechtlich betrachtet imstande ist, eine rechtserhebliche Erklärung im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften abzugeben, sondern vielmehr darauf, ob sie ihrer Zugehörigkeit zu der in Rede stehenden Glaubensgemeinschaft durch aktives Handeln Ausdruck verleiht ... Nach meiner Ansicht ist daher das minderjährige Kind aus einer arisch-jüdischen Mischehe, das vor dem 9. Mai 1940 geboren*

**IN NAAM VAN HET RECHT**  
**De Arrondissements-Rechtbank**  
**te Amsterdam, Eerste Kamer,**  
**heeft het navolgende vonnis gewezen:**

No.1907/1943:

BAREND LUTERAAN, wonende te Amsterdam,  
 EISCHER bij exploit van dagvaarding, uitgebracht  
 door den deurwaarder B.A. Tromp te Amsterdam, d.d.  
 27 Juli 1943, verschijnende bij den Procureur Mr.  
 H.K. Köster,

tegen:

DE NEDERLANDSCH-ISRAËLITISCHE HOOPDSYNAGOGE TE  
 AMSTERDAM, gevestigd en kantoorhoudende te Amster-  
 dam,  
 GEDAAGDE bij voormeld exploit, verschijnende bij  
 den Procureur Mr. J.A.B. Gomperts.-

**DE RECHTBANK:**

Gezien de stukken;

**OVERWEGENDE TEN AANZIEN VAN DE FEITEN:**

dat de eischer bij dagvaarding en daarmede  
 overeenstemmende conclusie van eisch heeft gesteld

dat eischer op 3 Juli 1878 te Amsterdam ge-  
 boren afstamt van twee Joodsche grootouders van  
 moederszijde, terwijl zijn beide grootouders van  
 vaderszijde geen jood in den zin van de verorde-  
 ning 6/1941 zijn;

dat eischer ter gelegenheid van zijn aanmel-  
 ding overeenkomstig de verordening 6/1941 heeft  
 opgegeven, dat hij stamt uit 2 Joodsche grootou-  
 ders, onder mededeeling, dat he, niet bekend was in  
 hoeverre hij als lid van eenige Joodsche kerkelij-  
 ke gemeenschap was ingeschreven;

dat bij de uitreiking van zijn persoonsbe-  
 wijs door eischer is bemerkt, dat hij als Jood in  
 den zin van voornoemde Verordening 6/1941 werd  
 beschouwd;

dat echter eischer nadien is gebleken, dat hij  
 geen lid van eenige joodsch kerkelijke gemeenschap  
 is geweest;

dat immers noch eischers ouders gedurende  
 zijn minderjarigheid, noch hij zelf vóór of na het  
 bereiken zijner meerderjarigheid, ooit eenige daad  
 hebben verricht, waaruit zijn wil om zich aan ge-  
 daagde te binden zou kunnen blijken;

dat eischer met het oog op de bovengenoemde  
 Verordening 6/1941 recht en belang heeft, dat door  
 een rechterlijke uitspraak worde vastgesteld, dat  
 hij naar Nederlandsch burgerlijk recht op 9 Mei  
 1940 geen lid van gedaagde was, noch ook na dien  
 datum als lid van gedaagde is aangenomen;

Met conclusie: dat het der Rechtbank behage  
 te verstaan, dat eischer, geboren te Amsterdam op  
 3 Juli 1878, naar Nederlandsch burgerlijk recht op  
 9 Mei 1940 geen lid van gedaagde was en dat ook  
 na dien datum niet is geworden, kosten rechtens;

dat gedaagde daarop heeft geantwoord:

dat gedaagde, de tot het Nederlandsch Israelie-

Urteil der 1. Kammer des Amsterdamer Landgerichts vom 19. August 1943 über die Feststellungsklage des Barend Luteraan gegen die Niederländisch-Isrealitische Hauptsynagoge zu Amsterdam wegen dessen Religionszugehörigkeit

Quelle:



tisch kerkgenootschap behorende plaatselijke kerkelijke gemeente Amsterdam erkent het een eischer omtrent zijn geboorte en afstamming van moederszijde heeft gesteld;

dat gedaagde eveneens erkent, dat noch/eischer ouders gedurende zijn minderjarigheid, noch hijzelf ooit jegens gedaagde eenige daad heeft verricht, waaruit had kunnen blijken van den wil, dat eischer lid van gedaagde zou zijn;

dat gedaagde zich ten aanzien van de door eischer ingestelde vordering aan het oordeel der Rechtbank refereert;

dat gedaagde buiten kosten behoort te blijven;

Met conclusie: dat het der Rechtbank behage gedaagde van de gedane referentie acte te verleen en eischer te veroordelen in de kosten van het geding;

IN RECHTE:

Overwegende dat, nu gedaagde de gestelde ~~xxx~~ feiten niet heeft betwist, met name erkennende, dat noch eischer ouders gedurende zijn minderjarigheid, noch hijzelf ooit jegens gedaagde eenige daad heeft verricht, waaruit had kunnen blijken van den wil, dat eischer lid van gedaagde zou zijn, vaststaat dat eischer naar Nederlandsch Burgerlijk Recht op 9 Mei 1940 geen lid van gedaagde was en dat ook na dien datum niet is geworden;

Overwegende dat vermits de vordering is ingesteld teneinde een declaratoir vonnis te verkrijgen en de gedaagde zich aan het oordeel der Rechtbank heeft gereferreed, er termen zijn de kosten van het geding ten laste van eischer te brengen;

RECHTEDOENDE:

Verstaat voor recht dat Barend Luteraan, geboren te Amsterdam op 3 Juli 1878, naar Nederlandsch Burgerlijk Recht op 9 Mei 1940 geen lid van gedaagde was en dat ook na dien datum niet is geworden;

Veroordeelt eischer in de kosten van het geding, tot heden aan de zijde van gedaagde begroot op f.40.- (veertig gulden);

Gewezen door Mrs. A. J. van Royen, President, B. de Gaay Fortman en J. E. Hoekstra, Rechteren en uitgesproken ter Openbare Terechzitting van de Arrondissementen-Rechtbank te Amsterdam, EERSTE-KAMER, van den 19den Augustus 1943, in tegenwoordigheid van Mr. A. van Laer, Substituut-Griffier.-

coll. *af.* (get.) A. J. van Royen.-  
" A. van Laer.-  
Uitgegeven voor Grosse;  
De Griffier:

*Mellman*  
*H. 1. 45*  
*Mrs. H. K. Köster.*

Die Urteile fielen wohl ausschließlich günstig aus, d. h. es wurde festgestellt, daß der Kläger niemals Mitglied der jüdischen Gemeinde gewesen sei. Calmeyer machte diese Urteile in zahlreichen Fällen zur Grundlage seiner Entscheidungen

Quelle: CGB, Sammlung Calmeyer II, persoonsdossiers, Karton 107



*und beschnitten worden ist, als dann dem jüdischen Gottesdienst beigewohnt hat, in der jüdischen Religion unterwiesen wurde und auch in sonstiger Weise, insbesondere durch Teilnahme an gottesdienstlichen Übungen und Verrichtungen sich als aktives Mitglied der jüdischen Religionsgemeinschaft bekannt hat, ... als Jude anzusehen. Wollte man anders entscheiden, so würde man dadurch die Möglichkeit schaffen, dass zweifelsfreie Juden von ihren in dieser Hinsicht selbstverständlich beflissen arbeitenden Eltern durch einfache Willenserklärung zu jüdischen Mischlingen dekretiert werden, was nicht erwünscht sein kann.*<sup>21</sup> – Calmeyer hielt an seiner Praxis dennoch fest.

Abweichend vom deutschen Vorbild war auch das Verfahren beim Urkundsbeweis. War die Echtheit einer maßgeblichen Urkunde zweifelhaft, wurde nicht etwa behördlicherseits, d. h. durch das Reichskommissariat, ein Sachverständiger benannt, sondern dem Antragsteller wurde aufgegeben, durch Beibringung privater Gutachten den entsprechenden Beweis zu führen. Diese Privatgutachten wurden in aller Regel dann auch akzeptiert. Im Fall des Jacob Cohen z. B., in dem die Echtheit eines ärztlichen Gutachtens aus dem Jahre 1891 in Rede stand, das eine Geschlechtskrankheit des jüdischen Großvaters dokumentierte und insofern eine außereheliche Erzeugung des Petenten nahe legte, begnügte sich die „Entscheidungsstelle“ hinsichtlich der Beurteilung des Alters von Papier und Tinte mit dem Befund einer Papiergroßhandlung bzw. der Begutachtung durch einen niederländischen Gerichtssachverständigen. Letzterer war in Untergrundkreisen bekannt für seine Rezepturen zur Herstellung „historischer“ Schreibflüssigkeiten.

In den zahlreichen Fällen vorgeblicher unehelicher Geburt legte Calmeyer immer wieder die Aussagen der vermeintlich „betrogenen“ jüdischen Ehemänner seinen Entscheidungen zu Grunde. Diese Praxis stand in klarem Widerspruch zur Verfahrensweise des Reichssippenamtes<sup>22</sup> und zu den einschlägigen Weisungen der Reichsministerien des Innern<sup>23</sup> und der Justiz. Danach hatten Zeugenbekundungen von Juden generell unbeachtet zu bleiben: *Dem Verhalten des Juden, dem es nur Recht sein konnte, dass sein Blut unerkannt in die deutsche Volksgemeinschaft eindrang, durfte in keinem Falle Bedeutung beigemessen werden.*<sup>24</sup> – Calmeyer jedoch hielt sich nicht an diese Weisungen. Im Fall des Komponisten Ignacy Liliën z. B. wartete er im Sommer 1942 sogar auf eine aus den Vereinigten Staaten herbeigeschaffte eidesstattliche Versicherung des jüdischen Vaters, in der dieser dann darlegte, dass sein Sohn außerehelich mit einer „Arierin“ gezeugt worden sei.<sup>25</sup>

Waren Urkunds- und Zeugenbeweise nicht ergiebig, wurde ergänzend eine so genannte anthropologische oder erbbiologische Untersuchung veranlasst. An Hand körperlicher Ähnlichkeitsmerkmale sollten dann die „echten Abstammungsverhältnisse“ ermittelt werden. Im Reich war das Verfahren dafür streng geregelt. Nur die vom Reichssippenamt ausdrücklich benannten Gutachter durften beauftragt werden. In den Niederlanden dagegen begnügte Calmeyer sich mit entsprechenden Befunden niederländischer Ärzte. Erst ab Herbst 1942 erfolgte eine Überprüfung dieser Testate durch eine Art „Obergutachten“ des vom Reichssippenamt anerkannten

490.

Im Abstammungsverfahren des  
Julius Maarten Menko, geboren am 4.6.1936 in Enschede, wohnhaft in  
 Amsterdam, Michel Angelostraat 108 hs, gemeldet mit 4 jüdischen Grosz-  
 eltern, wird auf Antrag vom 28. Mai 1943, wie folgt entschieden:  
Julius Maarten Menko ist statt J 4 einzuordnen als G I.

Begründung.

Julius Maarten Menko, ist der Sohn des Juden: Hendrik Frederik Julius  
 Menko und der : Annie Helene Cats, die laut Entscheidung des General  
 Kommissars für Verwaltung und Justiz vom 17.4.1943 NICHTMELDEPFLICHTIG  
 ER  
 erklärt wurde.

Er stammt also väterlicherseits von unbestritten volljüdischen Groszel-  
 tern, mütterlicherseits von arischem Groszeltern.

Er ist minderjähriger niederländische Staatsangehöriger, er kann also  
 nach niederländischem Rechte nicht selbständig Mitglied der jüdischen  
 Religionsgemeinschaft sein.

Er ist daher einzuordnen als G I.

den Haag, den 5. August 1943.

*Sluysen*

Entscheidung im Abstammungsverfahren des minderjährigen Julius Maarten Menko vom 5. August 1943. Wie  
 hier entschied Calmeyer für zahlreiche minderjährige „Mischlinge“, daß diese, weil sie nach niederländischem  
 Recht nicht rechtswirksam Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein könnten, auch nicht Juden seien  
 Quelle: NIOD, Archiv 25, 167

Prof. Dr. Hans Weinert<sup>26</sup> aus Kiel. Calmeyer und Weinert allerdings sollen sich „den Ball zugespielt haben“.<sup>27</sup> Der Kieler „Experte“ gelangte ohne Ausnahme zu bestätigenden, für die Antragsteller positiven Beurteilungen.<sup>28</sup>

Der niederländische Arzt Dr. A. de Froe, der ca. 400 anthropologische Gutachten in Abstammungssachen erstellt hatte, berichtete in diesem Zusammenhang: *Calmeyer war eine außerordentlich gewiefte und clevere Figur. Er machte Eindruck auf mich. Jemand, der die Dinge so zu sagen wußte, dass man ihm keinen Strick daraus drehen konnte. ... Er wußte, dass man ihn für einen Narren hielt. ... Er war gegen die ganze Judengeschichte.*<sup>29</sup>

### 3. Wusste Calmeyer, dass er getäuscht wurde?

Die Anträge, die Calmeyers Dienststelle erreichten, waren ganz überwiegend „falsch“.<sup>30</sup> Die unehelichen „arischen“ Väter waren zumeist frei erfunden, Dokumente und Aussagen gefälscht. Tatsächlich hatte sich im niederländischen Untergrund eine regelrechte Kleinindustrie etabliert, die auf die Herstellung falscher bzw. die Verfälschung echter Urkunden, Kopien, Fotografien, etc. spezialisiert war.<sup>31</sup> Sogar die Anwälte beteiligten sich an den Täuschungsmanövern. Der Rechtsanwalt A. N. Kottling, der nach dem Krieg dem Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie die von ihm bearbeiteten Abstammungsakten zur Verfügung stellte, übersandte zugleich zahlreiche Blanks-Urkunden (Taufbescheinigungen, Verlustanzeigen für Personalausweise und Blutgruppenkarten des Roten Kreuzes) und „passende“ Stempel und erläuterte dazu: *Sämtliche Vorlagen sind Fälschungen und wurden während der deutschen Besatzung von mir gebraucht, um ‚Beweismaterial‘ herzustellen zur Untermauerung der Antragsschriften, die die Registrierung von Personen betrafen, die sich als Abkömmlinge jüdischer Großeltern angemeldet hatten (sogenannte Calmeyer-Sachen).*<sup>32</sup>

Dass Calmeyer und seine Mitarbeiter von diesen Täuschungen wussten, sie aber aus Gutwilligkeit trotzdem akzeptierten, liegt angesichts der Vielzahl der „gefälschten“ Anträge nahe, wurde und wird aber gleichwohl in Frage gestellt.<sup>33</sup>

Die Zeitzeugen und die ganz überwiegenden Stimmen in der Literatur sind dagegen überzeugt, dass Calmeyer und seine Mitarbeiter bewusst Täuschungen „akzeptierten“, um Antragstellern zu helfen. Die Fälschungen mussten jedoch Qualität haben. Die Sache musste vertretbar sein, damit die Dienststelle nicht in Verdacht geriet. Vor allem die beteiligten Anwälte waren bzw. sind sich ohne Ausnahme einig, dass Calmeyer und seine Mitarbeiter „falsche“ Fälle als echt akzeptierten. Nach Darstellung des Anwalts Dr. Benno J. STOKVIS<sup>34</sup> wollte Calmeyer „sachkundig“ betrogen werden: *Er wollte selbst an die Richtigkeit seiner Entscheidungen glauben. Aber tief im Innersten wusste er, dass 98 von 100 Menschen, die er rettete, exakt genauso viel jüdisches Blut hatten wie die Tausenden, die er in die Gaskammern gehen ließ.*<sup>35</sup>

J. van Proosdij sagte nach dem Krieg gegenüber den niederländischen Untersuchungsinstanzen: *Ich habe Antragsschriften bei ihm eingereicht, von denen er wußte, dass sie falsch waren. Trotzdem half er in Hunderten von Fällen.*<sup>36</sup>

**Anthropologisches Institut**der **Universität**

Direktor: Prof. Dr. HANS WEINERT

KIEL, den 1. Juni 1944Hospitastraße 20  
Fernruf 5504Abstammung Camilla S p i r a .

Der Prüfling gibt an, daß nicht der verstorbene Jude Jacob Spira, sondern der arische Ungar V. P a l f y ihr Vater sei. Da ihre Mutter Lotte Andresen arisch ist, müßte auch sie selbst Vollarierin sein.

Von der Eltern/ Generation werden Bilder vorgelegt. Ebenso von dem jüdischen Ehemann Hermann Eisner und von ~~älteren~~ Sohn Peter Paul. Der Prüfling und ihre Tochter Susanne -- von denen auch Bilder vorliegen -- stehen für die persönliche Untersuchung zur Verfügung.

Der Prüfling im Alter von 38 Jahren, 165 cm groß, macht keinen jüdischen Eindruck. Haar und Augen sind hell, die Augen normal eingebettet, die Nase gerade, Mund und Ohren normal.

Haltung ist aufrecht, alle Körperteile gerade, Besonderheiten fehlen. Unterhautfett verstärkt, aber kein Verdachtsgrund.

Jacob Spira war mittelgroß, hatte aber große Judennase und vorstehende Unterlippe. Auch die Ohren waren ziemlich groß, Haare und Augen o. B. Auffällig ist die scharf eingeschnittene und senkrecht gestellte Kinngarbe. Gerade dieses Merkmal, das erb wichtig ist, ist beim Prüfling nicht vorhanden. Andererseits läßt sich nichts feststellen, was auf Abstammung von Spira hinweisen müßte.

Der Arier P a l f y ist dem Prüfling nicht bekannt. Auf dem Lichtbild fällt aber seine breite Stirn auf. Gerade dieses Merkmal zeigt der Prüfling in auffälliger Weise. Das Zusammentreffen dürfte kaum auf Zufall beruhen.

Die Mutter Andresen weicht in diesen Merkmalen ab. Sie ist größer als der Prüfling und hat ein schmales Gesicht mit schmaler Stirn und entsprechend lange Nase. Dazu kommen dunkle Augen und dunkle Haare. Ohren und Hände stimmen bei Mutter und Tochter überein und wohl auch der Fettreichtum.

Von den Kindern zeigt der Sohn wahrscheinlich etwas stärkeren Anteil vom jüdischen Vater Eisner.

Die untersuchte Tochter Susanne, im Alter von 7 Jahren, läßt aber keinen jüdischen Einfluß erkennen. Sie ist ein auffallend schlankes Kind.

Nach Allem kann der Einordnung des Prüflings als arisch durchaus zugestimmt werden. Die beiden Kinder sind demnach Mischling I.Gr

*Prof. Weinert.*

Ein typisches „erbbiologisches Gutachten“ des Kieler „Rassenanthropologen“ Prof. Dr. Hans Weinert, hier im Fall Spira, vom 1. Juni 1944

Quelle: CGB, Sammlung Calmeyer II, personsdossiers, Karton 188

Sein Kollege Kotting<sup>37</sup> bestätigte diese Einschätzung. Auch der Anwalt Y. H. M. NUGH<sup>38</sup> war sicher, dass Calmeyer um die massenhaften Täuschungen wußte. Die Juristin Lya L. W. van den Dries berichtete, sie habe Calmeyer bei Ihrem erstem Zusammentreffen fünf Fälle präsentiert, von denen nur einer „echt“ gewesen sei. Gleichwohl habe er vier Fälle „akzeptiert“: *In diesem ersten Gespräch erklärte Calmeyer mir, ... dass ich ihn betrügen könne, soviel ich wolle, sofern ich es nur so anstellte, dass er keinen Ärger mit der Grünen Polizei (der Ordnungspolizei, d. Verf.) bekäme. Über letzteres mußte ich innerlich ziemlich lachen, weil ich dies bereits ohne seine Aufforderung getan hatte.*<sup>39</sup>

H. van Bommel Suyck-Einhorn, Witwe des Haager Anwalts J. R. C. van Bommel Suyck, berichtete über Kontakte zwischen Calmeyer und dem Anwalt E. O. Goldstein: *Er besprach solche Fälle (gemeint sind die Abstammungsverfahren, d. Verf.) vielfach ganz offen mit Calmeyer, der sehr gut wußte, dass da meistens Betrug im Spiel war.*<sup>40</sup>

Von betroffenen Petenten selbst gibt es nur wenige dokumentierte Aussagen über die Tätigkeit der „Entscheidungsstelle“. Das ist nicht verwunderlich. Die überwiegende Zahl der Antragsteller wurde anwaltlich vertreten. Gleichwohl hat z. B. Susanne Thaler, die Tochter der nach Amsterdam emigrierten Berliner Schauspielerin Camilla Spira<sup>41</sup>, bekundet, dass Calmeyer die erfundene Abstammungsgeschichte ihrer Mutter durchschaut, aber dennoch dem Antrag auf Änderung der Meldung stattgegeben habe.<sup>42</sup> Sie wisse dies aus Berichten ihrer Eltern. Camilla Spira hatte behauptet, sie entstamme einem Seitensprung ihrer Mutter mit einem ungarischen „arischen“ Schauspieler.<sup>43</sup> Calmeyer ließ über die Gestapo in Berlin die Mutter zu diesem Sachverhalt vernehmen; Prof. Weinert lieferte eine positive Begutachtung. Und so erklärte Calmeyer die Petentin schließlich zur „Vollarierin“, obwohl diese sich ursprünglich mit zwei jüdischen Großeltern, mit dem Glaubensbekenntnis „mosaisch“ und als mit einem Juden verheiratet gemeldet hatte. Frau Spiras Ehe mit Dr. Hermann (Israel) Eisner wurde so zu einer so genannten Privilegierten Mischehe. Die jüdischen Partner und die Kinder solcher „Mischehen“ wurden nicht deportiert.

Bei der Beantwortung der Frage, ob Calmeyer sich bewusst täuschen ließ oder schlicht überlistet wurde, wird schließlich eine detaillierte Auswertung der von der „Entscheidungsstelle“ bearbeiteten Abstammungsakten vorgeschlagen.<sup>44</sup> Dass eine solche Analyse Erkenntnisgewinn verschafft, ist jedoch sehr fraglich. Abgesehen von dem erheblichen kriminaltechnischen Aufwand, der nötig wäre, um z. B. die Echtheit vorgelegter Urkunden zu überprüfen, ließe sich bestenfalls feststellen, in welchem ungefähren Umfang „falsche“ Beweismittel vorgelegt wurden. Dieser Anteil ist mit mindestens 90 % aus den insoweit übereinstimmenden Zeugenbekundungen aber ohnehin bekannt. Die eigentlich strittige Frage, ob Calmeyer bzw. seine Mitarbeiter die Fälschungen seinerzeit als solche erkannt haben, wäre mit einer solchen Untersuchung nicht zu klären.

Bei Calmeyers Kenntnis bzw. der seiner Mitarbeiter handelt es sich um subjektive Sachverhalte. Aus dem Vorliegen objektiver Tatsachen – vorliegend aus der hohen

-2-

**In dem Abstammungsverfahren**

1. der Camilla Sara S p i r a, verheiratete E i s n e r  
geb. zu Hamburg am 1.3.1906,
2. des Peter Paul E i s n e r, geb. zu Berlin am 1.12.1927,
3. der Susanne E i s n e r, geb. zu Berlin am 15.8.1937,
4. des Dr. Herrmann (Israel) E i s n e r, geb. zu Gleiwitz  
am 16.10.1897
- sämtlich wohnhaft Amsterdam, Beurloostraat 59 III,  
zurzeit sämtlich Lager W e s t e r b o r k, früher deutscher  
Nationalität, jetzt staatenlos  
wird auf den Antrag vom 25.9.42 wie folgt entschieden :
- I. Die Antragstellerin zu 1. ist vorläufig als nicht melde-  
pflichtig festgestellt
- II. Die Antragsteller zu 2. und 3. werden vorläufig als GI  
(Mischling I. Grades) eingeordnet.
- III. Die Ehe des Antragstellers zu 4. gilt vorläufig als  
Mischehe Gruppe A .

**Gründe:**

Die Antragstellerin zu 1. hat sich mit 2 volljüdischen Groß-  
eltern als Mitglied der jüdischen Kirche gemeldet . Sie ist  
verheiratet mit dem Juden Eisner , Herrmann und ist dement -  
sprechend als J(2) eingetragen .

Durch Schreiben vom 25.9.42 beantragt sie Abänderung der bis -  
herigen Registrierung und ihre Feststellung als Arierin .  
Zur Begründung dieses Gesuches führt sie an , daß sie inner-  
halb der Ehe ihrer arischen Mutter mit einem Juden von einem  
Arier erzeugt sei .

Die A. zu 1. wurde am 1.3.1906 zu Hamburg geboren . Ihre  
gesetzlichen Eltern sind Jacob (genannt Fritz) Spira und  
Wilhelmine Charlotte Andresen , die am 20.12.1905 die Ehe  
geschlossen haben . Diese Ehe wurde am 12.1939 geschieden .  
Der gesetzliche Vater ist unstreitig Jude , die Mutter ist  
unstreitig deutschblütig .

Antragstellerin zu 1. will erzeugt sein von dem ungarischen  
Staatsbürger Victor P a l f y . Antragstellerin hat für ihre  
Behauptung Beweis angetreten durch Zeugnis der Mutter .  
Diese ist auf Ersuchen des Reichssippenamtes in Berlin von  
der Geheimen Staatspolizei , Staatspolizeilaststelle Berlin ,  
am 13.9.43 vernommen worden . Die Aussage der Mutter , die durch  
frühere schriftliche Erklärungen unterstützt und ergänzt  
wird , ist nicht ungläubhaft . Außerdem sind Bilder des gesetz-  
lichen Vaters , des angeblichen Erzeugers , der Antragstellerin,  
ihres Mannes und ihrer Kinder vorgelegt . Nach diesem Bild -  
material , insbesondere nach dem erbbiologischen Befund , den  
die Antragstellerin zu 1. selbst abgibt , ist höchstwahrschein-  
lich , daß A. zu 1. irgend welchen jüdischen Einschlag  
hat , insbesondere von ihrem jüdischen gesetzlichen Vater  
erzeugt wurde . Eine Erzeugung durch den Schauspieler  
Palfy , der als Nichtjude der entscheidenden Dienststelle  
bekannt ist , ist nicht unwahrscheinlich .

Vorläufige Entscheidung Calmeyers im Fall Spira vom 30. September 1943. Doch „erscheint es geboten, den Beweis noch zu verstärken“ durch Einholung eines „gründlichen erbbiologischen Gutachtens“

Zwar erscheint es angebracht und nach Lage der Umstände geboten, den der A. zu l. obliegenden Beweis noch zu verstärken, und zwar durch Beibringung weiterer Bilder, durch Ermittlung und Vernehmung des wahrscheinlichen Erzeugers Palfy, schließlich durch Heranziehung eines gründlichen erbbiologischen Gutachtens. Doch kann schon jetzt und unter Vorbehalt der Verdichtung des Beweises festgestellt werden, daß die A. zu l. jüdischen Bluteinschlag nicht hat, demgemäß vorläufig als nicht meldepflichtig zu registrieren ist.

Mit der insoweit zu treffenden Entscheidung über die Rasse der A. zu l. scheidet eine Qualifizierung durch Religion oder die Eheschließung mit einem Juden aus.

Zur Meldung der A. zu l. zur Religion ist übrigens festzustellen, daß eine formelle Zugehörigkeit oder innere Bindung zur jüdischen Religion entgegen der eigenen Meldung nicht vorliegt.

Aus der vorläufigen Entscheidung über die Einordnung der A. zu l. ergeben sich die vorläufigen Entscheidungen hinsichtlich der 3 weiteren Antragsteller.

DER GENERALKOMMISSAR  
für Verwaltung und Justiz

In Auftrage:  
*(Signature)*  
Den Haag, den 30. September 1943 *(Calmejer)*

Durch Schreiben vom 28.8.43 beantragt die Abänderung der bisherigen Registrierung und ihre Feststellung als Arien. Zur Begründung dieses Gesuches führt sie an, daß sie innerhalb der Ehe ihrer arischen Mutter mit einem Juden von einem Arier erzeugt sei.

Die A. zu l. wurde am 1.3.1906 in Hamburg geboren. Ihre gesetzlichen Eltern sind Jacob (genannt Fritz) Spitz und Wilhelmine Charlotte Andersen, die am 20.12.1906 die Ehe geschlossen haben. Diese Ehe wurde am 12.12.1939 geschieden. Der gesetzliche Vater ist unzutreffend, die Mutter ist unzutreffend deutschstämmig.

Antragstellerin zu l. will erzeugt sein von dem ungarischen Staatsbürger Viktor P. I. y. Antragstellerin hat für ihre Behauptung Beweis angetreten durch Zeugnis der Mutter. Dies ist auf Verlangen des Reichsanwaltes in Berlin von dem Geheimen Staatspolizeiamt, Staatspolizeidirektion Berlin am 12.9.43 vernommen worden. Die Aussage der Mutter, daß frühere schriftliche Erklärungen unzutreffend und erzwungen sind, ist nicht unzulässig. Außerdem sind Bilder des gesetzlichen Vaters, des angeblichen Erzeugers, der Antragstellerin ihres Mannes und ihrer Kinder vorgelegt. Nach diesem Bild ist insbesondere nach dem erbbiologischen Befund der Antragstellerin zu l. selbst abgibt, ist höchstwahrscheinlich, daß A. zu l. irgend welchen jüdischen Kindeinzelnen hat, insbesondere von ihrem jüdischen gesetzlichen Vater erzeugt wurde. Eine Erzeugung durch den schwedischen Palfy, der als Nichtjude der entscheidenden Diastatelle bekannt ist, ist nicht unwahrscheinlich.

Über die Kinder wird mitentschieden. Der Ehemann ist geschützt, weil die Ehe als »Mischehe der Gruppe A«, d. h. als sogenannte privilegierte Mischehe, festgestellt wird  
Quelle: CGB, Sammlung Calmejer II, personsdossiers, Karton 188



Fälschungsquote der Anträge – könnte auf das Vorliegen solcher subjektiven Sachverhalte, d. h. auf die Kenntnis von der Unechtheit bestimmter Beweismittel geschlossen werden. Zwingend ist ein solcher Schluß jedoch nicht. Was Calmeyer wußte, darüber konnten letztlich nur er selbst oder Zeugen, mit denen er sich seinerzeit austauschte, Auskunft geben. Calmeyer selbst hat klar bekundet, dass er zwar nicht jede einzelne Fälschung erkannt, um den insgesamt hohen Anteil „falscher“ Anträge jedoch gewusst habe. Die Zeugen haben seine Darstellung bestätigt. Dass insbesondere die Anwälte ausnahmslos angaben, Calmeyer habe von den „Fälschungen“ gewusst, ist besonders hoch einzuschätzen. Die Advokaten hätten eher Veranlassung gehabt, ihr eigenes Tun ins Licht zu rücken und dem Publikum zu suggerieren, vor allem Dank ihres Einsatzes und ihrer (Täuschungs-) Strategie sei es gelungen, die deutschen Beamten zu überlisten. Dass sie eben dies nicht taten, sondern freimütig einräumten, nicht allein ihr Bemühen, sondern vor allem das Wohlwollen der Beamten des Besatzungs- und Verfolgungsregimes habe den Erfolg ermöglicht, macht ihre Aussagen ungleich gewichtiger.

In nicht wenigen Fällen dürften sich Calmeyers Mitarbeiter sogar an der Beschaffung bzw. Herstellung falscher Beweismittel beteiligt haben. NJGH<sup>45</sup> z. B. berichtete, Calmeyers Stellvertreter Heinrich Miessen habe ihm Blanko-Personenstandsurkunden besorgt, die die Fälschungen echter hätten aussehen lassen. Außerdem habe er ihm Hinweise gegeben, Dokumente so zu fälschen, dass eine Überprüfung durch deutsche Behörden kaum möglich war. Ähnliches bestätigte Cees Teutscher.<sup>46</sup>

Calmeyer hat im Übrigen in keinem Fall Antragsteller oder Anwälte angezeigt oder verraten. Im Gegenteil: Bei Ablehnung eines Antrages informierte er vielfach die beteiligten Anwälte noch vor der Sicherheitspolizei (Sipo). Nicht wenige der abgelehnten Petenten hatten so noch die Möglichkeit vor dem Zugriff der Sipo „abzutauschen“.<sup>47</sup>

#### 4. Unter Beobachtung der SS

Calmeyer stand mit seiner Entscheidungstätigkeit in Abstammungssachen von Anfang an unter „aufmerksamer“ Beobachtung der Sipo. Anfangs wollte diese die Entscheidungen in Abstammungssachen sogar vollständig an sich ziehen. Der zuständige „Judenreferent“ der Sipo formulierte in einem internen Vermerk: *Nachdem aber die Frage, wer als Jude anzusehen ist, eine wichtige Vorfrage für die Absteckung des Kreises jener Personen, die ausgesiedelt werden sollen, bildet und die Aussiedlung vom Reich aus zentral gesteuert wird, muß diese Angelegenheit in deutschen Händen verbleiben. Da die Aussiedlung dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Sicherheitsdienst, d. Verf.) übertragen wurde, wäre zweckmäßigerweise die Sicherheitspolizei auch hier zu betrauen.*<sup>48</sup>

Als mit Beginn der Deportationen die Zahl der Anträge gemäß § 3 VO 6/41 sprunghaft anstieg, schaltete sich die Sipo erneut ein. Mitte Juli 1942 beschwerte sich der Befehlshaber der Sipo und des SD (BdS), Dr. Harster, persönlich bei Calmeyer, die

*Aussiedlung werde erschwert, weil immer mehr Juden plötzlich auf eine Rückstellung wegen laufender Abstammungsprüfung verweisen könnten.*<sup>49</sup>

Im Laufe des Jahres 1943 wurden die Rückstellungen wegen Abstammungsprüfung zwar stetig abgebaut, gleichwohl schöpfte man beim BdS den Verdacht, zahlreiche Juden würden die Verfahren *nur betreiben, um ihre wahre Abstammung zu verschleiern oder um Zeit zu gewinnen*. In einem Vermerk vom Mai 1943 hieß es: *Ebenfalls müssen die Abstammungsjuden einmal überprüft werden. ... Auffallend war, dass ausgerechnet ein Teil dieser Calmeyerjuden einen derartig hervorstechend galizischen Typ darstellten, dass der Verdacht bestätigt wurde, dass diese Juden die Abstammungserklärung nur laufen haben, um noch eine gewisse Zeit vom Arbeitseinsatz freigestellt zu sein.*<sup>50</sup>

In der Folgezeit verdichteten sich aus Sicht der Sipo die Hinweise auf *Manipulationen*. Im Sommer 1944 schließlich beschloss man eine *sicherheitspolizeiliche Nachprüfung aller zweifelhaften Abstammungsfälle, insbesondere auch die nochmalige Überholung sämtlicher vom Generalkommissar für Verwaltung und Justiz durchgeführten Abstammungsverfahren*.<sup>51</sup>

Weil der SS in den Niederlanden geeignetes Personal fehlte, erbat der BdS die Abordnung eines *sachkundigen Bearbeiters* aus Berlin. Aus dem Rasse- und Siedlungshauptamt der SS wurde darauf hin der Untersturmführer Dr. Ulrich Grotefend abbeordert. Der gelernte Archivrat hatte sich freiwillig zur SS gemeldet, arbeitete seit 1942 als Sachbearbeiter im „Ahnentafelamt“ des Rasse- und Siedlungshauptamtes und hatte sich dort ausschließlich mit Abstammungsfragen beschäftigt.<sup>52</sup> Grotefend war insofern prädestiniert, Fehler in der Calmeyerschen Prüfungspraxis aufzudecken. Im August 1944 reiste er nach Holland. Nur wenige Tage später berichtete er an seine Berliner Vorgesetzten: *Wenn sämtliche bisher im Büro Dr. C. durchgeführten Abstammungsüberprüfungen nachgeprüft werden sollen, so müssen alle in Frage kommenden Vorgänge zur Verfügung gestellt werden. Nach Ansicht aller ... Beteiligten (das waren andere SS-Offiziere, d. Verf.) wird aber Dr. C. diese Vorgänge nicht herausgeben, da er Gründe hierfür haben will. Die von hier dann vorzubringenden Behauptungen von Fälschungen wird er sicherlich entschieden zurückweisen, so dass an die Vorgänge nur im Wege der Aktion Schmidt herangekommen werden kann.*<sup>53</sup>

Das Misstrauen gegenüber Calmeyer war deshalb manifest. Die „Aktion Schmidt“, die Beschlagnahme der Abstammungsakten durch die SS, kam jedoch glücklicherweise nicht mehr zustande. Die zügig näher rückende alliierte Front vereitelte das Vorhaben.

Calmeyer und seine Mitarbeiter dürfte dies vor drastischen Folgen bewahrt haben. Vor allem aber die bis dato „Arisierten“ blieben unentdeckt. Die Fälschung von Beweismitteln und die wissentliche Akzeptanz dieser „Beweise“ wäre zwar schwierig zu belegen gewesen, die im Vergleich zum Reich für die Antragsteller deutlich günstigere Verfahrenspraxis, aber z. B. auch die auffällig hohe Zahl der angeblich außerehelichen Erzeuger wären dem Abstammungsexperten Grotefend jedoch rasch aufgefallen.

Geslachtsnaam (Fam.name)	Voornamen (Vornamen)	Geboorte- datum	Woonplaats (Wohnort)	Adres
Lavino	Abraham	23-6 '18	Rotterdam	
Lavino	Meijer	30-4 '78	Rotterdam	
Lazarus	Julius	'04	Tilburg	Heuvelstraat 24
Lebbin (geh. m. Wormstall)	Vera	7-12 '96	's-Gravenhage	
Leefmans	E. R.	21-8 '88	Amsterdam	Fr. v. Wierisstraat 77hs
Leefmans	Selina	26-3 '83	's-Gravenhage	
Leenes	Isidoor	28-10 '91	's-Gravenhage	v. Beverningkstraat 14
Leerink	Johan Adolf	29-8 '06	Amsterdam	
Leeuw, de	Bernard	17-7 '87	Hengelo (O.)	Sumatrastraat 12
Leeuw, de	Piet	18-8 '17	's-Gravenhage	de Riemerstraat 164
Leeuw, de	Willem	26-7 '21	Amsterdam	
Leeuwen, van	Betje	17-8 '34	Hilversum	
Leeuwen, van	Hendrikus Franciscus Maria	8-2 '41	's-Gravenhage	
Leeuwen, van	Johanna Hendrika	22-5 '27	Hilversum	
Leeuwen, van	Jonny Elkan	30-6 '30	Rotterdam	
Leever	Maria Elisabeth	14-8 '14	Amsterdam	
Leiser	Hans Arthur	2-8 '22	Westerbork	
Lemberger	Paul	7-5 '00	Amsterdam	
Lenzberg	Kurt Israel Carl	19-8 '86	Amsterdam	
Leon	Geertruida Jacoba	22-9 '92	's-Gravenhage	
Leon, de	Georgine Elisabeth Heloise	10-1 '02	Amsterdam	
Leon, de	Jules	5-4 '96	's-Gravenhage	
Leon, de	Wilhelmina Hilda Leonie	30-10 '98	Amsterdam	
Leser	David	17-9 '09	Amsterdam	
Leven	Ruth	10-3 '19	Amsterdam	
Levetus	Magde	20-11 '75	's-Gravenhage	
Levi	Michel	23-11 '98	Rotterdam	
Levie, de	Louis	18-11 '78	Bussum	
Levie, de (Jansen)	Mina	5-4 '02	Utrecht	Knippelhoutstraat 5 bis
Levin	Dan Levy	20-11 '34	Amsterdam	
Levin	Mendel	3-5 '15	Scheveningen	Keizerstraat 10
Levitan (geh. m. Sang)	M.	23-8 '97	's-Gravenhage	
Levy (geh. m. Hollaender)	Bertha	29-9 '88	Amersfoort	
Lewedow (wed. Bolle)	Henriette	21-11 '68	Voorburg	
Lewysohn	Herbert	31-10 '10	Amsterdam	
Licht	Maria Elisabeth	10-12 '26	Amsterdam	
Lichtenstein (geh. m. Houthakker)	Marion	28-10 '02	Amsterdam	
Lichtenstein,	Salomon	17-7 '67	's-Gravenhage	Rimkensstraat 2 E
Liebeskind	Irena	10-8 '06	Oirschot	
Liemann	Schorsch	12-7 '24	Westerbork	
Liepmann	Adolph Johannes	1-6 '89	Dordrecht	Singel 146
Liepmann	Adolphine Cornelia	26-7 '83	Dordrecht	
Lier, van	Charles	5-9 '97	Blaricum	
Lierens	Johny	9-2 '15	Amsterdam	
Lifschütz	Alexander Josef Berthold	3-10 '90	Amsterdam	
Lifschütz	Helmut	24-5 '24	Veldhuizen	Zonnehuis
Lillen	Ignacy	20-3 '97	Apeldoorn	
Lillen	Jan Joris	19-7 '31	Apeldoorn	
Lillen	Robert Matthias	9-5 '33	Apeldoorn	
Lindemann	Lea Pauline Gertrud	28-2 '96	Amsterdam	
Lindner	Karl	16-10 '88	Utrecht	
Lissa, van	Julie	27-1 '74	's-Gravenhage	
Lissa, van	Victor	21-6 '71	's-Gravenhage	
Löb	Alfred	2-5 '83	's-Gravenhage	
Lobo	Anna Jessurin		Amsterdam	
Loeh	Gustaf Herman	22-2 '11	Rotterdam	Oosteindé 84 a
Lodski	Usrael	16-12 '05	's-Gravenhage	
Loon, van	Marianne	16-10 '01	Amsterdam	
Loonstein	Isidore Jacob	24-2 '29	Amsterdam	
Loonstein	Simon	11-2 '03	Amsterdam	
Lopes Cardozo	Abigaël	16-11 '66	Amsterdam	
Lopes Cardozo	Abraham	10-4 '84	Rotterdam	
Lopes Cardozo	Abraham	25-4 '04	Amsterdam	Stadionkade 147
Lopes Cardozo	David	24-2 '76	Amsterdam	Noorder Amstellaan 206
Lopes Cardozo	David	20-2 '02	Amsterdam	Amstellaan 40

14

Exemplarisch: Zwei Seiten der „Liste der Personen jüdischen Blutes, deren genealogische Abstammung auf Grund von eigenen Anträgen oder auf Grund von Vorstellungen amtlicher deutscher Stellen bei der Abteilung Innere Verwaltung des Generalkommissars für Verwaltung und Justiz, sich noch in der Prüfung befindet („Zurückstellungsliste“)

Geslachtsnaam (Fam.name)	Voornamen (Vornamen)	Geboortedatum	Woonplaats (Wohnort)	Adres
Lopes Cardozo	Freddy	6-2 '24	Rotterdam	Noorder Amstellaan 206
Lopes Cardozo	Freddy Arnold	2-10 '10	Amsterdam	
Lopes Cardozo	Hendrik	24-9 '13	Rotterdam	
Lopes Cardozo	Henri	22-3 '24	Amsterdam	
Lopes Cardozo	Jacques	17-4 '01	Amsterdam	
Lopes Cardozo	Jacob	24-2 '83	Leeuwarden	Bleeklaan 63
Lopes Cardozo	Lodewijk	1-6 '10	Rotterdam	de Lairessestraat 121
Lopes Cardozo (geh. m. Jessurun d'Ollveyra)	Louisa	21-4 '88	Amsterdam	
Lopes Cardozo	Maurits	21-2 '09	Amsterdam	Zuider Amstellaan 235
Lopes Cardozo	Rebecca	24-4 '74	Amsterdam	
Lopes de Leao Laguna	Celina Rebecca	28-6 '09	Amsterdam	
Lopes de Leao Laguna	Rebecca	3-10 '83	Amsterdam	
Lopes Suasso	Anna	30-1 '67	's-Gravenhage	Steenstraat 4
Lopes Suasso	David Gabriël Leonard	25-4 '91	's-Gravenhage	
Lopes Suasso,	Francisco Ephraïm	31-10 '04	's-Gravenhage	
Lorjé	Peter Martin	15-4 '04	Arnhem	
Lur, van	Gompert	12-12 '99	Zwolle	Naarden
Lurie (geh. m. Koppels)	Sara	8-12 '96	Naarden	
Luteraan	Barend	3-7 '78	Amsterdam	Schietbaanstraat 41
Maas	Eduard	18-11 '90	Rotterdam	
Maas	Levie Herman	28-2 '23	Rotterdam	
Maas	Wilhelmus Josephus	3-11 '25	Enschede	Hyacinthstraat 56
Maduro	George John Lionel	15-7 '16	's-Gravenhage	
Maitland (geh. m. Scheurer)	Hanna Petronella Maria	10-2 '88	's-Gravenhage	Westerbork
Majerowicz	Kurt Arthur	22-11 '18	Westerbork	
Maks	Wilhelmina Johanna	3-4 '94	's-Gravenhage	Amsterdam
Malsch	Ilse Thea	5-12 '18	Amsterdam	
Mamlok	Julius Israel	25-4 '78	Amsterdam	Amsterdam
Mamroth	Georg Israel	3-2 '95	Amsterdam	
Mann	Erno	9-8 '98	Eindhoven	Ambonstraat 12 III
Mann	Hendrik	18-2 '10	Amsterdam	
Mar, de la	Johanna	4-6 '73	Zeist	
Margules	Hans Joachim	5-5 '13	Westerbork	
Markus	Abraham Barend	27-4 '93	Haarlem	
Marx	Fred	1-7 '35	Amsterdam	
Matteman (geh. m. Visser)	Elisabeth	10-11 '07	Amsterdam	
Matteman	Hendrik	27-12 '24	Amsterdam	
Matteman	Jacob	28-12 '30	Amsterdam	
Matteman	Samuel	30-11 '32	Amsterdam	
Matteman	Willem	4-6 '26	Amsterdam	
Matzelsky	Herrirn	25-10 '72	Krimpen a/d IJssel	
Matzka	Suzanne	28-4 '26	Utrecht	
May	Rolf	3-12 '22	Maastricht	Enschede
Mayer	Eva Ruth	24-8 '33	Enschede	
Mayer	Ingeborg Rose-Marie	19-4 '38	Enschede	Amsterdam
Meerloo (geh. m. Bruins, F. P.)	Jeanette Lily	8-8 '12	Amsterdam	
Meertens	Francina Pieterella	11-4 '93	Middelburg	Hilversum
Meeth	Elizabeth	7-4 '63	Hilversum	
Meeth	Mathilda Agnes	12-5 '88	Hilversum	Sumatrastraat 12
Meewis	Heintje		Hengelo (O.)	
Meichers	André Bernard	19-12 '30	Amsterdam	
Meichers	Hanna	16-9 '24	Amsterdam	
Mendell	Carl	4-12 '68	Hilversum	
Mendels	Cornelia	1-4 '98	Amsterdam	
Mendels	Willem Johannes	25-1 '94	Amsterdam	Parnassusweg 16
Mendelsohn	Heinz	4-12 '26	Amsterdam	
Mendes da Costa	Judith	25-8 '95	Amsterdam	Amsterdam
Mendes da Costa	Samuel	27-7 '62	Amsterdam	
Metzelaar (geh. m. Melchers)	Hendrika	16-10 '98	Amsterdam	Amsterdam
Meijer	Alfred	19-7 '86	Amsterdam	

Anfangs wurden diese Listen noch per Maschine geschrieben, später dann sogar gedruckt. Hier ein Auszug aus der 1. Ergänzungs- und Berichtigungsliste vom 16. September 1942

Quelle: NIOD, Archiv 25, 125 d

## 5. Judenrettung auf anderen Wegen

Calmeyer hat aber nicht nur durch falsche Abstammungsentscheidungen Juden gerettet. Ganz wesentlich war – das ist bislang weitgehend unbeachtet geblieben – seine Einflussnahme auf die Auslegung grundlegender „judenrechtlicher“ Bestimmungen schon im Vorfeld der Abstammungsprüfungen.

Hinsichtlich des zentralen Rechtsbegriffs „Jude“ z. B. votierte der Jurist – ganz im Sinne der Nazis – für eine Auslegung streng nach Rassekriterien. Diese vordergründig „legalistische“ Argumentation führte jedoch in den Niederlanden nicht zu schärferen Regelungen, sondern zu einer Verkleinerung des Kreises der Verfolgten. Die Mitglieder der portugiesisch-israelitischen Gemeinde z. B. – dies waren Nachkommen der im 16. Jahrhundert vor der Inquisition aus Spanien und Portugal nach Amsterdam geflohenen Sepharden – seien, so argumentierte Calmeyer, *streng rassistisch betrachtet* eigentlich gar keine Juden. Der *Prozentsatz jüdischen Blutes liege bei vielen Personen unter 25 %*. Der Jurist schlug deshalb vor, die „portugiesischen Israeliten“ nach Spanien oder Portugal auswandern zu lassen.


Calmeyers Initiative stieß jedoch auf Skepsis. Letztlich wurden die „Portugiesen“ deportiert. Immerhin erreichte Calmeyer jedoch einen erheblichen Zeitaufschub bis zum Februar 1944. Nicht wenige erhielten so noch die Chance zur Flucht bzw. zum Untertauchen. Sein nicht ermüdender Einsatz für diese Sondergruppe ließ ihn bei den SS-Vertretern eher als Anwalt dieser Juden, denn als Sachwalter des Reichskommissars erscheinen. Der Judenreferent der Sicherheitspolizei, SS-Sturmbannführer Wilhelm Zöpf, sagte nach dem Krieg: *Dieser Intervention von Calmeyer zu liebe wurde bei unserer Dienststelle die Rückstellungsgruppe „portugiesische Juden“ gegründet. Dabei erschien uns Herr C. nicht als Vertreter des Generalkommissars für Verwaltung und Justiz, sondern mehr als Vertreter dieser Judengruppe, für die er sich persönlich bemühte.*<sup>54</sup>

## 6. Bilanz

Nach außen gab Hans Calmeyer den regimetreuen Rassenrechtler. Tatsächlich aber nutzte er seinen Einfluss dazu, dieses Rassenrecht mildernd zu gestalten oder schlicht zu umgehen. Viele, die nach den Kriterien der Nationalsozialisten eigentlich als Juden galten, blieben so vor Verfolgung geschützt.

Es war eine glückliche und zugleich höchst bemerkenswerte Koinzidenz, dass ausgerechnet diesem Hans Calmeyer die Stelle eines Entscheiders in rasserechtlichen Zweifelsfragen übertragen wurde. Aus Sicht der Nationalsozialisten musste dies ein schwerer Fehler sein. Denn Calmeyer war nicht nur kein Befürworter der nationalsozialistischen Judenpolitik. Er war ein Gegner des Nationalsozialismus von Anfang an. Nur wenige Monate nach der Machtübernahme 1933 war ihm die weitere Ausübung seines Anwaltsberufes verboten worden. Auf Strafverteidigungen spezialisiert, hatte der Jurist vielfach auch Kommunisten verteidigt. Nun warf man ihm selbst vor, „marxistisch-kommunistisch eingestellt“ zu sein. Sozialdemokraten und Kommunisten

Aktenzeichen 317/119

1. Vor- und Zuname: (akademischer Grad)	<i>Hans Georg Calme</i>	 <p><i>geb. 23. Juni 1903</i> April 1949</p>
2. Geburtstag:	<i>23.6.1903</i>	
3. Geburtsort:	<i>Osnabrück</i>	
4. Glaubensbekenntnis:	<i>evg. luth.</i>	
5. Wohnung: (Ort, Straße, Hausnummer, Fernsprecher)	<i>Osnabrück, Friedhofstr. 48 Tel. 3323</i>	
6. Beruf des Vaters:	<i>Oberlandesgerichtspräsident</i>	
7. Tag, Ort und Ergebnis*)		
a) der ersten Staatsprüfung:	<i>in Jena 1426 am 12.12.1928</i>	<i>1. Tag: ordnungsgemäß, 2. Tag: gut.</i>
b) der zweiten Staatsprüfung:	<i>in Berlin 1426 am 11.4.1930</i>	<i>ordnungsgemäß.</i>
c) einer sonstigen Fachprüfung für den Justizdienst:	<i>Prüfung</i>	
8. Tag		
a) der ersten Vereidigung im Staatsdienst:	<i>Halle a. S. Ende, Mai 1930</i>	
b) der Vereidigung nach dem 8. Mai 1945:	<i>4.1.52 = Post. 5</i>	
9. Dienstlaufbahn:	<i>Osnabrück November 1946</i>	
	<i>1930-1931 Rechtsanwältin Halle</i>	
	<i>1931 bis 1932 in Osnabrück</i>	
	<i>1933-1934 als zollinsp. Führer</i>	
	<i>1934-1945 in Osnabrück -</i>	
	<i>Untersuchungsrat Kriegs-</i>	
	<i>strafe ab Mai 1940</i>	
	<i>1945 - Tagh. 1946 Kriegsverfahren</i>	
	<i>1946 Nov. - 1947 Okt. Abteilungsleiter</i>	
	<i>im Kulturbüro in</i>	
	<i>Hannover</i>	
	<i>1948 Okt. ab Ende Carlstr. 10.</i>	

Vordruck Nr. 188, Personalbogen  
Fohi, Gültig CEF 315 - 1000, 7.49 Kl. A

Die erste Seite von Calmeyers Personalakte, die beim Landgericht Osnabrück geführt wurde  
Quelle: StA Osnabrück, Rep 940, Az 2001/015, Nr. 4

Der Oberlandesgerichtspräsident

Celle, den <sup>98</sup> 11. August 1933.  
Fernsprecher: Sammelnummer 3551

10. C. 15.

Verfügung vom 22.10.1933 - 2121.01.33

An Herrn Rechtsanwalt Hans Calmeyer

in Osnabrück.

Osnabrück.

Möserstrasse 8, I.

Der Herr Justizminister hat durch Erlass vom 8. August 1933 - IIe 2624 - dahin entschieden:

" Die Zulassung des Rechtsanwalts Hans Calmeyer in Osnabrück zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und dem Landgericht daselbst wird gemäss § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 - RGBl. I. S. 188 - zurückgenommen, weil er sich in kommunistischem Sinne betätigt hat."

Diese Entscheidung wird Ihnen hiermit zugestellt.

Wegen Ihrer Löschung in der Rechtsanwaltsliste werden die beteiligten Gerichte/von Amts wegen veranlassen.

In Vertretung,

gez. Reuthe.

-----  
Celle, den 11. August 1933.

An den

Herrn Landgerichtspräsidenten

in Osnabrück.

1 Anlage.

Vorstehende Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis und weiteren Veranlassung wegen der Löschung des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltsliste. Die Löschung ist dem Herrn Justizminister unmittelbar und auch mir anzuzeigen. (s.meine

Verfügung

2 v. 5.

Die Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten über den Erlass des Justizministers vom 8. August 1933, mit dem Calmeyer die Zulassung zur Anwaltschaft entzogen wurde  
Quelle: StA Osnabrück, Rep 940, Az 2001/015, Nr. 2



gäben sich in seiner Kanzlei „die Türe in die Hand“. <sup>55</sup> Außerdem, so würde angeführt, beschäftige er eine jüdische Kanzleisekretärin.

Der gerade 29-jährige Berufsanfänger bestritt die Vorwürfe und wollte sich noch nicht einmal jetzt von seiner jüdischen Mitarbeiterin, Henriette Hirsch, trennen:

*„Fräulein Hirsch hat das in sie gesetzte Vertrauen bisher vollauf gerechtfertigt. ... Ich darf bemerken, dass ich aus rein egoistischen Gründen seit der nationalen Revolution wiederholt den Gedanken erwogen habe, Fräulein Hirsch zu entlassen, um mich und mein Büro nicht Missdeutungen auszusetzen. Wenn ich solche Absichten, die mir mein eigenes Interesse gebot, nicht verwirklicht habe, so geschah dies lediglich mit Rücksicht auf die besonderen Leistungen von Fräulein Hirsch, auf ihre tatsächlich untadelige Führung, auf die Stellungslosigkeit, die eine Entlassung für Fräulein Hirsch bedeuten musste, kurz gesagt, aus menschlicher Rücksichtnahme. Ich glaube auch, dass eine jetzt erfolgende Entlassung oder aber eine Entlassung lediglich wegen der jüdischen Konfession vielleicht eher einen Vorwurf gegen mich rechtfertigen würde, als die Weiterbeschäftigung von Fräulein Hirsch. Ich bin mir bewusst, dass ich mich dadurch Missdeutungen aussetze, auch vielleicht beruflich und finanziell und mich dadurch schädige.“* <sup>56</sup>

Die neuen Machthaber ließen sich durch derart verwobene Argumente nicht beeindrucken. Und so wurde Calmeyer die Anwaltszulassung durch Erlass vom 8. August 1933 „gemäß § 3 des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ <sup>57</sup> entzogen, „weil er sich im kommunistischen Sinne betätigt hat“. <sup>58</sup>

Es sollte fast ein Jahr dauern bis der Jurist seine Zulassung – die Umstände sind bis heute nicht ganz geklärt – dann doch noch zurückerhielt.

Der vermeintliche Legalismus war bei Calmeyer deshalb nicht Substanz, sondern Tarnung. Mit offener Opposition hätte er – als Nicht-Parteigenosse und als vormalig wegen kommunistischer Betätigung ausgeschlossener Anwalt – wenig erreichen können. Unter dem Deckmantel systemkonformer Rechtstreue und verbal „mit den Wölfen heulend“ konnte Calmeyer mehr bewegen. Das „Image“ eines strengen Verfechters des nationalsozialistischen Rassenrechts machte ihn unangreifbar und gerade deshalb effizient.

STULDREHER kritisiert, Calmeyer hätte sich dem Druck der SS durch Beantragung einer Versetzung jederzeit entziehen können und sollen. <sup>59</sup> Durch sein Verbleiben im Reichskommissariat habe er letztlich mitgewirkt am reibungslosen Ablauf der Deportationen.

Theoretisch hätte Calmeyer eine solche Versetzung betreiben können. <sup>60</sup> Vielleicht scheute er die Rückkehr zur Truppe. Vielleicht erkannte er aber auch frühzeitig, dass er mehr bewirken konnte, wenn er im System blieb. Die Überlegungszeit jedenfalls war kurz. Denn folgenlos wäre eine Versetzung nur geblieben, wenn sie noch im Jahr 1941 stattgefunden hätte. Danach gab es schon zu viele „falsche“ Abstammungsentscheidungen. Eine Versetzung 1942 oder später hätte die „Entscheidungsstelle“ und die bis dato „Arisierten“ in ernstliche Gefahr gebracht. Die Aufgabe der Abstammungsprüfungen wäre dann der SS, vielleicht auch einem abgeordneten Mitar-

beiter des Berliner Reichssippenamtes zugefallen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Nachfolger Calmeyers den „Abstammungsschwindel“ aufgedeckt hätte, wäre in jedem Fall hoch gewesen.

Calmeier konnte – das steht heute fest – vielen Menschen das Leben retten. Wie viel es exakt waren, ist im Grunde ohne Belang. Andererseits sind die kursierenden Zahlenangaben derart divergent, dass sie auch die Frage nach Calmeyers eigener Glaubwürdigkeit aufwerfen. Während die Augenzeugen von Hunderten<sup>61</sup>, zum Teil auch von Tausenden<sup>62</sup> sprachen, nannte Calmeier selbst ja die Zahl „17.000“.

Manche meinen, die Divergenz der Zahlenangaben sei nur scheinbar.<sup>63</sup> Von einer Abstammungsentscheidung seien im Regelfall mehrere Personen (ein Ehepaar, eine Familie) betroffen gewesen. Deshalb dürfe man die Zahl der positiven Abstammungsentscheidungen mit einem Faktor fünf oder sechs multiplizieren. Bei ca. 3.000 positiv entschiedenen Abstammungsanträgen ergäben sich dann 15.000 bis 18.000 Gerettete.

Diese zunächst plausibel erscheinende Erklärung erweist sich bei näherer Prüfung jedoch als nicht stichhaltig. Zwar trifft es zu, dass die Abstammungsverfahren in der Regel mehrere Personen betrafen. In den Rückstellungslisten, auf die sich die Zahlenangaben der Berichte beziehen, aber auch in den Entscheidungen der Verfahren, ist dieser Umstand zumeist jedoch berücksichtigt. Im übrigen enthielten die Entscheidungen häufig mehrere Beschlüsse („Einordnungen“) hinsichtlich verschiedener Personen (Familienmitglieder).<sup>64</sup> Zum Teil wurde über Angehörige auch nachträglich gesondert entschieden.<sup>65</sup> Selbst wenn die Zahl der positiv entschiedenen Abstammungsfälle deshalb geringfügig zu erhöhen wäre, eine Multiplikation mit einem Faktor fünf oder sechs ist nicht statthaft.

Die mangelnde Schlüssigkeit der „Multiplikations-These“ erhellt auch aus einer anderen Überlegung: Von den insgesamt 140.000 in den Niederlanden registrierten Juden sind etwa 107.000 deportiert worden.<sup>66</sup> Ca. 4.000 hatten versucht, ins Ausland zu fliehen (von denen etwa 2.000 überlebten). Demnach verblieben ca. 29.000 im Land. Davon waren etwa 8.500 Partner einer „Privilegierten Mischehe“. Fast 1.000 blieben bis Kriegsende im Lager Westerbork. Kleinere Gruppen waren aus anderen Gründen (z. B. wegen ihrer protestantischen Religionszugehörigkeit oder als Staatsbürger neutraler Staaten) von der Deportation ausgenommen. Mindestens 10.000, die Schätzungen reichen bis 17.000, überlebten im Untergrund. Bestenfalls blieben dann noch 9.500 Juden, die Calmeier durch eine positive Abstammungsentscheidung gerettet haben könnte. Es dürften, da die Zahl derer, die im Untergrund überlebt haben, wohl eher mit 15.000 bis 16.000 zu veranschlagen ist<sup>67</sup>, eher weniger gewesen sein. Die Zahl 17.000 jedenfalls ist nicht annähernd erreichbar.

Calmeier selbst hat auch anders gerechnet: In einer umfänglichen 1946 im Scheveninger Gefängnis verfassten Darstellung sprach er ausdrücklich davon, dass *die Bearbeitung der Zweifelfälle und meine weiteren Bemühungen* ungefähr 17.000 Juden vor der Deportation bewahrt hätten. Die Zahl 17.000 ergab sich für ihn deshalb

nicht allein aus den Abstammungsprüfungen. Er rechnete, das geht aus dem Kontext seiner Darstellung hervor, z. B. auch die „Mischehen“ oder sogar die zunächst nach Theresienstadt deportierte Gruppe der „portugiesischen Juden“ dazu.<sup>68</sup> Der Vorwurf, Calmeyer neige dazu, die Tatsachen für sich zu interpretieren<sup>69</sup>, ist deshalb nicht ganz unbegründet. Doch ist zu berücksichtigen, dass seine Möglichkeiten, die Dinge zu überschauen, während des Krieges und auch 1946 begrenzt waren. Dass z. B. die „portugiesischen Juden“ schließlich doch in Auschwitz ermordet wurden, durfte Calmeyer seinerzeit kaum bekannt gewesen sein.

Die Gesamtzahl der durch Hans Calmeyer „Geretteten“ ist letztlich kaum zu ermes- sen. Die Zahl der „positiv“ entschiedenen Abstammungsfälle liegt bei mindestens 3.709. Diese Zahl ergibt sich aus dem letzten einschlägigen Bericht des BdS.<sup>70</sup> Eine Beschränkung der Betrachtung auf die Abstammungsentscheidungen ist jedoch, wie gezeigt, nicht sachgerecht. Calmeyer hat vor allem auch durch seine „Rechtspolitik“ eine erhebliche Anzahl von Menschen vor der Deportation bewahrt. Vor allem die Gestaltung der Verfahrens- und Beweispraxis in den Abstammungssachen eröffnete vielen überhaupt erst die Möglichkeit, diese „Prüfung“ erfolgreich zu bestehen. In Sachen „Mischehe“ trug Calmeyer durch die Einführung eines Meldeverfahrens und die formelle Feststellung der „Privilegierten Mischehen“ viel zu einer vollständigen Erfassung und zu einem weitgehenden Schutz der Betroffenen bei. Und, was noch mehr ins Gewicht fiel: In zahlreichen Fällen wurden solcher „Mischehen“ durch eine positive Abstammungsentscheidung überhaupt erst begründet. Die „volljüdischen“ Partner und „halbjüdischen“ Kinder in diesen „Mischehen“ waren dann auch geschützt, obwohl hinsichtlich ihrer Person selbst keine oder sogar eine negative Abstammungsentscheidung ergangen sein mochte. Die Zahl der dadurch Geschützten dürfte mindestens auf einige Hundert zu schätzen sein. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die gesamte durch Calmeyer initiierte höchst aufwendige Prüfungsma- schinerie und damit verbunden die Rückstellungspraxis für „Abstammungsjuden“, „Portugiesische Israeliten“ und „Mischehenpartner“ vielen Menschen einen viel- leicht lebenswichtigen Zeitaufschub gewährte. Selbst, wer letztlich nicht für „arisch“ befunden oder als Partner einer „Privilegierten Mischehe“ festgestellt wurde, gewann kostbare Zeit zur Flucht bzw. zum Untertauchen. Schließlich ist be- achten, dass nicht wenige der „Abgelehnten“ durch die Entscheidungsstelle „vorin- formiert“ wurden. Die Zahl derer, zu deren Rettung Calmeyer und seine Mitarbeiter zumindest beitrugen, dürfte deshalb insgesamt deutlich höher liegen als die Zahl der günstig entschiedenen Abstammungsfälle. Sie mag zwischen 4.000 und 6.000 zu veranschlagen sein. Calmeyer hat damit mehr Juden gerettet als jeder andere Deutsche während des Zweiten Weltkrieges.

Letztlich ist nicht wesentlich, wie viele Menschen exakt Hans Calmeyer retten konnte bzw. zur Rettung wie vieler er beitrug. Entscheidend ist das Bemühen des Ju- risten und seiner Helfer, die Bedrängten vor dem grausamen Schicksal zu bewahren. Und dieses Bemühen wird zum Teil sogar deutlicher in den Fällen, in denen die Hil- feleistung letztlich nicht („portugiesische Israeliten“) oder nur teilweise zum Erfolg

führte. Der ehemalige Direktor von Yad Vashem, Joseph MICHMAN<sup>71</sup>, erklärte deshalb zu Recht: *Es kann keinen Zweifel daran geben, dass Calmeyers Motive redlich waren: seine Abscheu gegen das Nazi-Regime und seine Empörung angesichts der Judenverfolgung. ... Den privaten Kampf zur Rettung von Juden führte er mit Verstand, Mut und Kühnheit, in ständiger Gefahr für Leib und Leben schwebend.*

## Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf der Dissertationsschrift des Autors „Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940-1945“ (V & R unipress, Göttingen, 2004)
- 2 Ausgabe vom 4. Februar 1999
- 3 Vgl.: Mordechai PALDIEL, Es gab auch Gerechte. Retter und Rettung jüdischen Lebens im deutschbesetzten Europa 1939-1945, Konstanz 1999, S. 38 ff
- 4 STULDREHER hat seine Ansichten nicht schriftlich niedergelegt. Sie sind allerdings durch Presseveröffentlichungen (z. B. in: „Calmeyer hätte besser verschwinden sollen“, Neue Osnabrücker Zeitung vom 19. November 1998) und durch Geraldien VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL dokumentiert. Vgl.: dies., Gutachten zur Tätigkeit von Hans Calmeyer in den Niederlanden, Amsterdam 2000, S. 15 ff
- 5 In: Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, Den Haag 1969-1991, Bd. V/1, S. 535 ff; Bd. VI/1, S. 305 ff
- 6 In: Ondergang. De vervolging en verdelging van het Nederlandse Jodendom 1940-1945, Amsterdam 1965, Bd. II, S. 50 ff
- 7 Peter NIEBAUM, Hans Calmeyer (1903-1972), Biographie, unveröff. Manuskript, Osnabrück 1999, S. 207
- 8 Schriftliche Einlassung Calmeyers in Ergänzung zu den Vernehmungen während der Nachkriegs-Untersuchungshaft in den Niederlanden, Scheveningen, 16./17. April 1946, S. 1, Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie (NIOD), Doc. I, 271, 9
- 9 Geraldien VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL, Gutachten zur Tätigkeit von Hans Calmeyer in den Niederlanden, Amsterdam (2000)
- 10 Franziska AUGSTEIN, Schluss mit der Affinität. In Osnabrück steht der Fall Calmeyer zur Diskussion – und in einer Tagung wurden Leben und Ideologie weiterer Funktionäre des nationalsozialistischen Regimes untersucht, in: Süddeutsche Zeitung vom 17. November 2001
- 11 So Geraldien VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL, in: „Was hätte Calmeyer in Rußland tun können?“, Neue Osnabrücker Zeitung vom 12. November 2001. Kritisch auch: Nanno IN’T VELD, zitiert nach: Louis DE JONG, Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, Den Haag 1969-1991, Bd. XIV/1, S. 410; Abel J. HERZBERG, Kroniek der Jodenvervolging 1940-1945, Amsterdam 1978, S. 137
- 11a Vgl.: R. E. van Galen-Hermann, „De controverse rond het ambtelijk functioneren van Hans Calmeyer tijdens de bezetting 1940-1945“, Nederlands Juristenblad 2006, S. 940 ff
- 12 Verordnungsblatt des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete, Jg. 1941, S. 19 ff
- 13 Im Einzelnen: Diana SCHULLE, Das Reichssippenamt. Eine Institution nationalsozialistischer Rassenpolitik, Berlin 2001, S. 169
- 14 Vermerk vom Herbst 1942, Bundesarchiv (BA), R 1509, 20, Bl.12
- 15 Vgl. z. B. die Entscheidungen der „Arrondissements-Rechtbank te Amsterdam“ vom 12. Mai 1942 in der Sache Jozef Limburg ./, Nederlandsch-Israëlitische Hoofdsynagoge, No. 1798/42, und vom 20. Juli 1942 in Sachen Annie u. Nathan Wertheim, No. 2373/42, Centraal Bureau voor Genealogie (CGB), Sammlung Calmeyer II (persoonsdossiers), Kart. 106 u. 221
- 16 Schreiben der Hauptabteilung Justiz vom 3. Juni 1942, NIOD, Archiv 25, 122 c
- 17 Z. B. in den Fällen: Jozef Limburg, Theodor und Judith Sidonie Spiegel oder Jacobus Swaab, CGB, Sammlung Calmeyer II (persoonsdossiers), Kart. 106, 188 u. 199. Auch im Fall des Barend Luteraan (1878-1970) stützte Calmeyer seine Entscheidung vom 6. September 1943 auf ein Urteil des Amsterdamer Landgerichts. Luteraan wurde statt „J 2“ als „G I“ kategorisiert (NIOD, Archiv 25, 167). Der Arbeiterführer hatte sich in den 20er Jahren in der kommunistischen Partei und später bei den „Unabhängigen Sozialisten“ engagiert. Nach dem Krieg war er Mitglied der Spartakus-Bewegung und Parlamentsmitglied der Partei der Arbeit (PvdA)
- 18 Schreiben vom 11. Mai 1942, NIOD, Archiv 77-85, 183 b
- 19 Entscheidung im Abstammungsverfahren des Julius Maarten Menko vom 5. August 1943, NIOD, Archiv 25, 167
- 20 Zu den Kriterien der Feststellung der Zugehörigkeit zur „jüdischen Rasse“ vgl. z. B.: Rudolf LEPPIN, Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Ein Überblick über Rechtsprechung und Schrifttum, Juristische Wochenschrift 1937, S. 3076, 3077

- 21 Schreiben des Leiters der Abteilung Rechtsetzung, Dr. Dr. Rabl, vom 16. Mai 1942, NIOD, Archiv 25, 123 c
- 22 Vgl.: Christoph Ulrich FRHR. v. ULMENSTEIN, Begriff und Nachweis der arischen Abstammung. Die Abstammungsvermutung bei unehelicher Geburt, Standesamtszeitung 20 (1936), S. 364
- 23 Vgl.: Schreiben des Reichsministeriums des Innern (Dr. Linden) vom 19. Februar 1943 an „die zur Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten zugelassenen Sachverständigen“: „Immer wieder kommen mir erb- und rassenkundliche Gutachten zur Kenntnis, die sich gegen die jüdische Abstammung der begutachteten Personen aussprechen, obwohl die wissenschaftlichen Unterlagen für die Begründung dieser Schlußfolgerung nicht ausreichen. ... Zeugenaussagen von Juden ist in diesen Dingen überhaupt keine Beweiskraft zuzumessen.“ Zitiert nach: Horst SEIDLER/Andreas RETT, Das Reichssippenamt entscheidet. Rassenbiologie im Nationalsozialismus, München 1982, S. 196 f
- 24 Heinz BOBERACH, Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppar d. Rh. 1975, S. 79 f. (Richterbrief Nr. 5 vom 1. Februar 1943)
- 25 Die eidesstattliche Versicherung wurde am 7. Juli 1942 durch einen Notar in Chicago aufgenommen und nach den Haag übermittelt. Akte Ignacy Lilien, CGB, Sammlung Calmeyer II (persoonsdossiers), Kart. 106
- 26 Vor dem Wechsel nach Kiel war Weinert Kustos der Schädelammlung am Kaiser Wilhelm-Institut für Anthropologie in Berlin-Dahlem gewesen. 1929 hatte er sich mit einer Arbeit über Kreuzungsmöglichkeiten zwischen Affe und Mensch promoviert. 1932 wurde Weinert Extraordinarius, 1935 Ordinarius. Der NSDAP trat er erst 1937 bei. Weinert publizierte u. a. 1934 über „Biologische Grundlagen für Rassenkunde und Rassenhygiene“. Näheres zu seiner Person bei: Ernst KLEE, Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945, Frankfurt a. M. 2001, S. 126 u. 264
- 27 Vgl. die Aussage des niederländischen Anthropologen Dr. J. Dankmeijer am 22. Oktober 1945 gegenüber dem „Bureau voor Nationale Veiligheid“ (BNV), NIOD, Doc. I, 271, 2
- 28 Benno STOKVIS, Advocaat in bezettingstijd (1968), S. 49. Vgl. auch: van Proosdij im Gespräch mit Presser, 23. und 31. August 1955, NIOD, Doc. II, 1005, 16. In den Aktenbeständen des Centraal Bureau voor Genealogie (CGB) in Den Haag sind zahlreiche Vorgänge, in denen Weinert eine Expertise erstellt hatte. Ein Fall, in dem der Anthropologe zum Nachteil des „Prüflings“ von den Vorgaben Calmeyers abgewichen ist, findet sich nicht. Weinert gutachtete auch in Deutschland wohl nicht selten zugunsten „arischer“ Abstammung. Die Akten des Reichssippenamtes sind aufgrund ihrer erheblichen Dezimierung zwar nicht mehr repräsentativ. Gleichwohl finden sich mehrere Vorgänge, in denen das Reichssippenamt den Feststellungen Weinerts widersprach (BA, R 1509/226)
- 29 Die Aufzeichnung über dieses Gespräch mit Jacques Presser ist undatiert. NIOD, Doc. II, 1005, 15
- 30 Vgl. nur: Louis DE JONG, Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, Den Haag 1969-1991, Bd. VI/1, S. 306 f.; Jacques PRESSER, Ondergang. De vervolging en verdelging van het Nederlandse Jodendom 1940-1945, Amsterdam 1965, Bd. II, S. 50 ff
- 31 Vgl. nur: Abel J. HERZBERG, Kroniek der Jodenvervolgving 1940-1945, Amsterdam 1978, S. 138 f
- 32 Schreiben Kottings vom 24. August 1959, NIOD, Archiv 182 c
- 33 Coenraad STULDREHER, in: „Calmeyer hätte besser verschwinden sollen“, Neue Osnabrücker Zeitung vom 19. November 1998. Kritisch auch: Geraldien VON FRIJTAG DRABBE KÜNZEL, Gutachten zur Tätigkeit von Hans Calmeyer in den Niederlanden (2000), S. 55 f.; Heinz WIELEK, De Oorlog die Hitler won, Amsterdam 1946, S. 253
- 34 Benno J. STOKVIS (1901-1977) arbeitete 50 Jahre als Rechtsanwalt in Amsterdam. Schon in den Dreißiger Jahren trat er durch eine Publikation gegen die Tabuisierung der Homosexualität hervor. Während der Besatzungszeit verteidigte er Widerständler. Nach dem Krieg gehörte er für die Kommunistische Partei der Niederlande (CPN) der Zweiten Kammer (dem niederländischen Parlament) an. In einem Nachruf auf ihn heißt es, das „rücksichtslos te hulp snellen“ habe ihn Zeit seines Lebens nicht losgelassen. STOKVIS sei ein „herausragender Rebell und bemerkenswerter Widerständler“ gewesen. Vgl.: Peter H. DE WINDE, In Memoriam Mr. Dr. Benno Stokvis, Advocatenblad 1977, 163 ff
- 35 In: Advocaat in bezettingstijd (1968), S. 35
- 36 Aussage gegenüber dem BNV vom 22. Oktober 1945, NIOD, Doc. I, 271, 3
- 37 Aussage gegenüber dem BNV vom 22. Oktober 1945, NIOD, Doc. I, 271, 3
- 38 In: Genealogie gedurende de bezetting, in: Centraal Bureau voor Genealogie, Liber Amicorum. Jhr. Mr. C. C. van Valkenburg (1985), S. 219, 231
- 39 Schreiben der Anwältin Lya L. W. van den Dries an Prof. Dr. Louis de Jong vom 22. Juli 1975, NIOD, Doc. I, 271, 12
- 40 Gespräch mit van der Leeuw, Den Haag, 4. November 1971, in: Rapport door het Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie uitgebracht aan de minister van justitie inzake de activiteiten van drs. F. Weinreb gedurende de jaren 1940-1945, in het licht van nadere gegevens bezien, hg. v. D. Giltay Veth/A. J. van der Leeuw, Amsterdam 1976, Bd. II, S. 839
- 41 Camilla Spira, 1906 in Hamburg geboren, bereits mit 13 Jahren Elevin an der berühmten Rheinhardt-Schauspielschule, spielte in Berlin am Wallner-Theater, am Deutschen Theater, an den Kammerspielen, am Renaissance-Theater und am Schauspielhaus, aber auch in Wien am Theater in der Josefstadt. 1933 erhielt sie Spielverbot und emigrierte 1938 mit ihrem jüdischen Mann in die Niederlande. 1943 wurde sie in das Durchgangslager Westerbork deportiert, auf Grund des Abstammungsbescheides vom 30. September 1943 aber wieder freigelassen. Nach dem Krieg kehrte Camilla Spira nach Berlin zurück und begann eine zweite erfolgreiche Schauspielkarriere. 1997 starb sie in Berlin. Vgl.: Der Tagesspiegel vom 26. August 1997

- 42 Vgl.: „Eine Notlüge rettete ihr das Leben“, Neue Osnabrücker Zeitung vom 26. März 2001. Persönliche Unterredung des Autors mit Susanne Thaler am 15. Juni 2002
- 43 Akte Camilla Sara Spira, CGB, Sammlung Calmeyer II (persoonsdossiers), Kart. 188
- 44 Die Akten der Abstammungsprüfungen sind noch in größerem Umfang erhalten. Der bedeutendere Teil befindet sich heute im Centraal Bureau voor Genealogie (CBG). Dieser Aktenbestand dürfte während des Krieges in der Rijksinspectie van de bevolkingsregisters im Haus Kleykamp in Den Haag gelagert worden sein. Die allgemeine Korrespondenz (correspondentie) ist als Teil I der „Collectie Calmeyer“, die personenbezogenen Vorgänge (persoonsdossiers) sind als Teil II erfaßt. Ein kleinerer Bestand an personenbezogenen Vorgängen (meist nur Abschriften der Entscheidungen) findet sich im Nederlands Instituut voor Oorlogsdocumentatie (NIOD) in Amsterdam, Archiv 25 (Innere Verwaltung), 167 ff
- 45 In: NIJGH, Genealogie gedurende de bezetting, in: Centraal Bureau voor Genealogie, Liber Amicorum. Jhr. Mr. C. C. van Valkenburg (1985), S. 219, 228
- 46 Vgl. Cees Teutschers Bericht über seine Tätigkeit betreffend „Jodse Nederlanders gedurende bezetting“, NIOD, Doc. II, 1005 (Joden – afstammingsonderzoek), 25
- 47 Vgl. z. B. die Aussage Dr. J. Dankmeijers vom 22. Oktober 1945 gegenüber dem BNV, NIOD, Archiv Doc. I, 271, 3
- 48 Vermerk des „Judenreferenten“ der Sicherheitspolizei, SS-Sturmbannführer Erich Rajakowitsch, für Dr. Harster vom 15. Oktober 1941, NIOD, Archiv 77-85, 182 b
- 49 Vermerk Calmeyers betreffend „Anruf Oberführer Harster“ vom 16. Juli 1942, NIOD, Archiv 25, 151 h
- 50 Vermerk der Angestellten Slottke vom 27. Mai 1943, NIOD, Archiv 77-85, 181 a
- 51 Bericht des BdS Dr. Schöngarth vom 5. Juli 1944 an den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, NIOD, Archiv 77-85, 183 b u. BA, NS 2, 224, Bl. 8 ff
- 52 Dr. phil. Ulrich Grotefend wurde 1907 in Marburg a. d. Lahn geboren. Er studierte Geschichte und Germanistik in Breslau und Marburg und promovierte 1930 zum Dr. phil.. Seine berufliche Laufbahn begann Grotefend 1931 im Staatsarchiv Berlin-Dahlem. 1932 wechselte er zum Staatsarchiv Osnabrück. Am 1. Dezember 1932 folgte die Aufnahme in den preußischen Archividienst. Bereits der Vater und der Großvater hatten im Archividienst als Staatsarchivdirektoren gearbeitet. Grotefend war bis 1934 in Osnabrück beschäftigt. Im Mai 1934 wechselte Grotefend als Archivassistent zunächst nach Wiesbaden, ein Jahr später nach Marburg. 1937 wurde er zum Staatsarchivrat befördert. Bereits im Januar 1933 war Grotefend der NSDAP, Gau Weser-Ems, Ortsgruppe Osnabrück, beigetreten. 1940 hatte er sich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Nach diversen Ausbildungsstationen folgte 1942 die Versetzung zum Berliner Rasse- und Siedlungshauptamt der SS. Dort war er als Sachbearbeiter im Ahnentafelamt beschäftigt. Aufgabe dieses Amtes war die Erarbeitung einer Ahnenkartei zur vollständigen sippenkundlichen Erfassung aller SS-Angehörigen. Vgl.: Eigenhändig verfasster Lebenslauf u. Personalbogen in seiner Personalakte, BA (ehem. BDC), RuSHA, Ulrich Grotefend
- 53 Vermerk Grotefends vom 20. August 1944, BA, NS 2, 224, Bl. 6 ff
- 54 Vernehmung durch das bayerische Landeskriminalamt am 8. August 1960, S. 5, NIOD, Doc. I, 1955, a-1
- 55 So die Anschuldigungen eines Osnabrücker Einzelhändlers gegen Calmeyer, die die Untersuchung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Celle hinsichtlich „Betätigung im kommunistischen Sinne“ auslösten, Beiakte 2 (Beweisheft zum Bericht vom 25. Juli 1933) zur Personalakte (PA) I C 13 beim Oberlandesgericht Oldenburg, Bl. 29 ff
- 56 Stellungnahme Calmeyers zu den Vorwürfen, Beiakte 2 (Beweisheft zum Bericht vom 25. Juli 1933) zur PA I C 13, Bl. 33 ff. u. 42 ff
- 57 RGBl. I, S. 188
- 58 PA I C 13, Bl. 11
- 59 In: „Calmeyer hätte besser verschwinden sollen“, Neue Osnabrücker Zeitung vom 19. November 1998. Die Alternative einer Versetzung erwägt auch: B. A. SIJES, Aufzeichnung über ein Gespräch mit Calmeyer, Osnabrück, 12. Juli 1967, NIOD, Doc. I, 271, 18
- 60 Bemerkenswerterweise hat z. B. Calmeyers Jugendfreund, Eberhard Westerkamp, der seit 1940 als Leiter der Hauptabteilung Inneres (vergleichbar Stüler) in der deutschen Zivilverwaltung des „Generalgouvernements“ fungierte, als ihm die Ziele der Judenpolitik deutlich wurden, für seine Person die Versetzung zur Wehrmacht beantragt. In seinem „Kündigungsschreiben“ vom 14. April 1942 an den Staatssekretär im Reichsinnenministerium, Stuckart, berichtete Westerkamp über eine Unterredung mit dem HSSPF Krüger am 29. Januar 1942. Danach habe er Krüger erklärt, dass ihm die „Bespitzelungspsychose im deutschen Volk“ und „gewisse Methoden und Auswüchse bei der Behandlung des Judenproblems ... Kopfzerbrechen“ bereiteten. Auf diese Bedenken, so Westerkamp, „ging (Krüger) sachlich ein“. Das Beispiel Westerkamps zeigt, dass Kritik - jedenfalls aus bestimmter Position heraus und in einem begrenzten Rahmen - durchaus möglich war. Auch Versetzungen waren nicht ausgeschlossen. Westerkamp hat sein Verhalten keinerlei Nachteile eingebracht, er blieb sogar in den Kreisen der SS anerkannt. Dies belegt ein Schreiben von Krüger an Stuckart vom 21. April 1942: „Bei der Verabschiedung von Oberlandrat Westerkamp habe ich (Krüger) ihm bedeutet, dass ich bereit wäre, ihm behilflich zu sein, falls er in irgendeiner Form meine Unterstützung benötigte. ... Nebenbei darf ich erwähnen, dass in verschiedenen Unterhaltungen, die ich mit SS-Obergruppenführer Heydrich hatte, er die gleich gute Meinung von Oberlandrat Westerkamp besaß, ganz unabhängig von der sachlich verschiedenen Auffassung.“ Vgl. im einzelnen: Bogdan MUSIAL, Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement, Wiesbaden 1999, S. 212 ff
- 61 Z. B.: Van Proosdij gegenüber dem BNV, 22. Oktober 1945, NIOD, Doc. I, 271, 3

- 62 Vgl. z. B. die Aussagen Kottings und Nijghs gegenüber dem BNV vom 22. Oktober 1945, NIOD, Doc. I, 271, 3
- 63 Z. B.: NIEBAUM, Hans Calmeyer (1903-1972), Biographie, unveröff. Manuskript (1999), S. 207
- 64 Vgl. z. B. die Verfahren der Henriette Auerhaan oder des Hans Jacob Jolenberg. Die Entscheidungen enthalten jeweils gesonderte Beschlüsse hinsichtlich der Ehepartner bzw. Kinder. NIOD, Archiv 25, 167
- 65 Z. B.: Verfahren des Julius Maarten Menko, NIOD, Archiv 25, 167
- 66 Zu dieser und den folgenden Zahlenangaben vgl.: Gerhard HIRSCHFELD, Niederlande, in: Dimension des Völkermords. Die Zahl der Opfer des Nationalsozialismus, hg. v. Wolfgang Benz, München 1991, S. 137, 156 ff
- 67 Johannes HOUWINK TEN CATE zählt „maximal 16.100 überlebende Untergetauchte“. Vgl.: ders., Mangelnde Solidarität gegenüber Juden in den besetzten niederländischen Gebieten?, in: Solidarität und Hilfe für Juden während der NS-Zeit, hg. v. Wolfgang Benz/Juliane Wetzels, Bd. III, Berlin 1999, S. 87, 125 (Fn. 220). Louis DE JONG, Het Koninkrijk der Nederlanden in de Tweede Wereldoorlog, Den Haag 1969-1991, Bd. VI/1, S. 343 f., schätzte 18.400 Überlebende im Untergrund
- 68 Erklärung Calmeyers, Scheveningen, 16./17. April 1946, S. 6 f., NIOD, Doc. I, 271, 9
- 69 Vgl. eine entsprechende Stellungnahme des NIOD, Algemeen Dagblad vom 11. Mai 1963.
- 70 Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei, Dr. Schöngarth, vom 5. Juli 1944 an den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamts und den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, NIOD, Archiv 77-85, 183 b
- 71 Vgl. auch Joseph MICHMANS Stellungnahme vom Oktober 1999 gegenüber der Neuen Osnabrücker Zeitung: „Calmeyer war sehr wohl der Schutzengel der Juden. Obwohl ihm selbst KZ oder gar Todesstrafe drohte, hat er in einer Art und Weise manövriert, die Bewunderung verdient.“, Ausgabe vom 11. Oktober 1999 („Wer alle Juden retten wollte, rettete niemanden“). Joseph MICHMAN nannte sich während des Krieges Joop Melkman. Er überlebte die Verfolgung in den Niederlanden, wanderte 1956 nach Israel aus und arbeitete dort u. a. als Direktor von Yad Vashem